



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Materialien zur Geschichte des Protestantismus im
Herzogthum Teschen / von Karl Radda.**

Liczba stron oryginału

54

Liczba plików skanów

54

Liczba plików publikacji

55

Sygnatura/numer zespołu

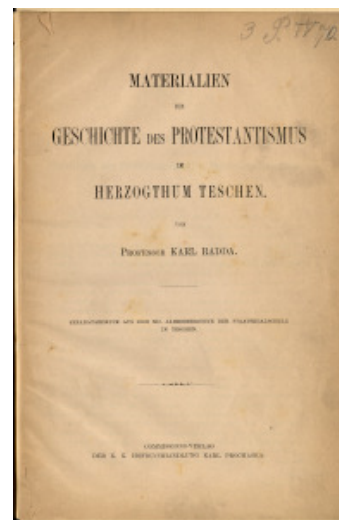
SZ 3 P IV 70

Data wydania oryginału

[1884/1885]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego

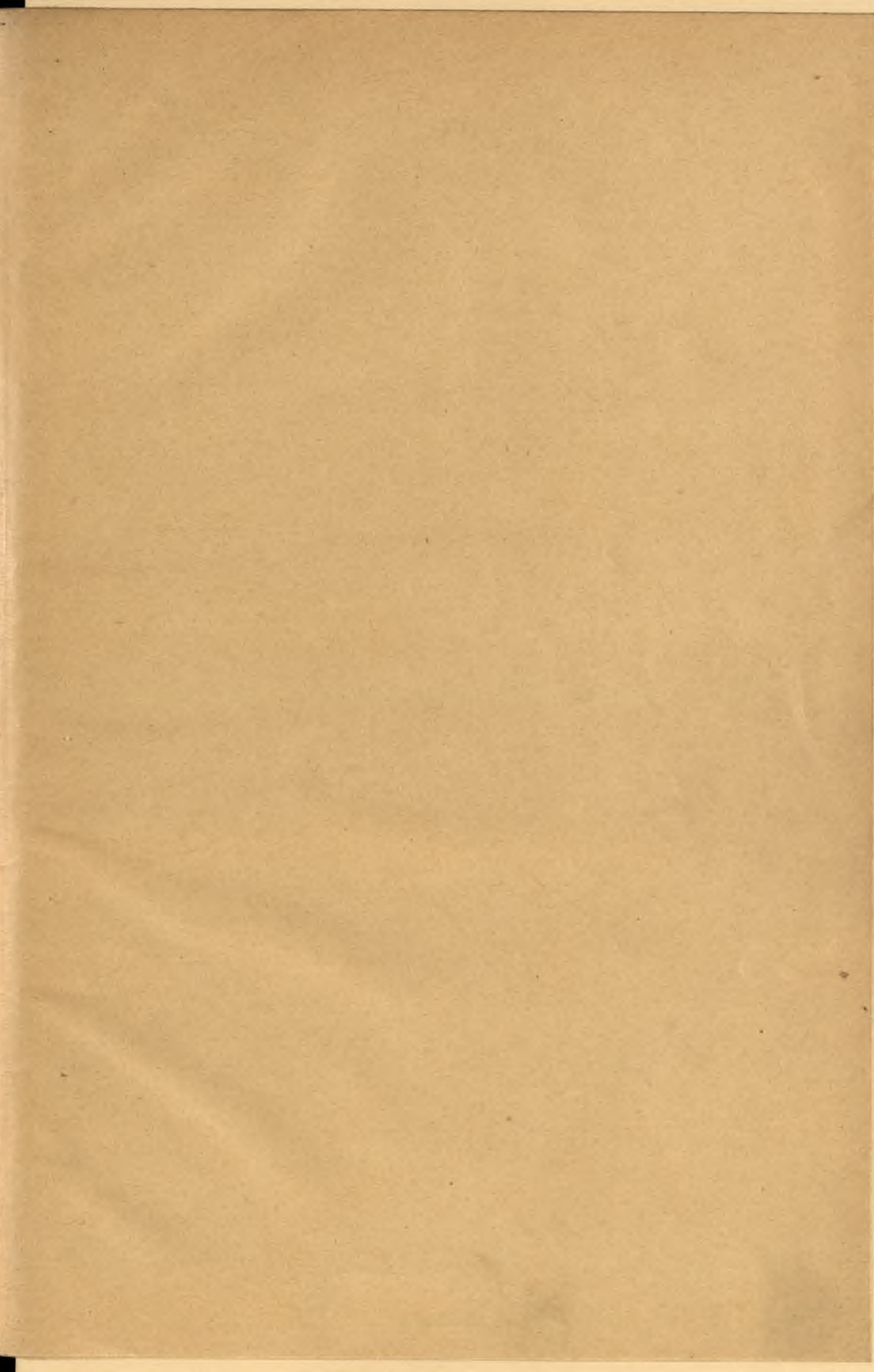


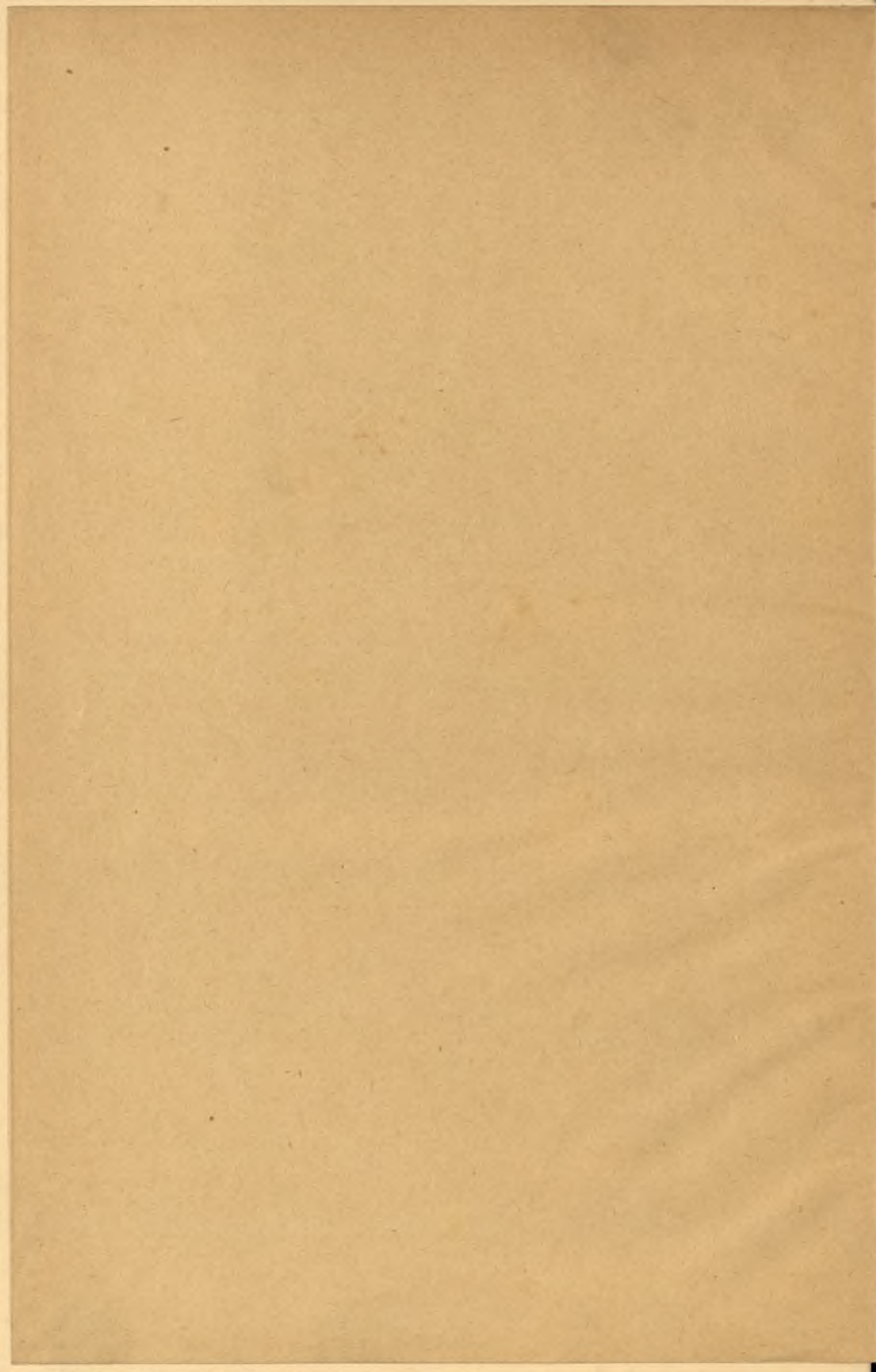
MATERIALIEN
ZUR
GESCHICHTE DES PROTESTANTISMUS
IM
HERZOGTHUM TESCHEN.

VON
PROFESSOR KARL RADDA.

SEPARATABDRUCK AUS DEM XII. JAHRESBERICHTE DER STAATSBREALSCHULE
IN TESCHEN.

COMMISSIONS-VERLAG
DER K. K. HOFBUCHHANDLUNG KARL PROCHASKA.





3 P. IV 70

MATERIALIEN

ZUR

GESCHICHTE DES PROTESTANTISMUS

IM

HERZOGTHUM TESCHEN.

VON

PROFESSOR KARL RADDA.

SEPARATABDRUCK AUS DEM XII. JAHRESBERICHTE DER STAATSRÉALSCHULE
IN TESCHEN.

COMMISSIONS-VERLAG
DER K. K. HOFBUCHHANDLUNG KARL PROCHASKA.

MAINTENANCE

NEW LIGHTS AND PROTECTIVE

REPAIRS TO THE

ROADS AND

SZ 9164
SZ SP IV 70

3 J. IV. 24.

Materialien

zur

Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen.

Von Professor K. Radda.

Bei dem engbemessenen Raume, der einem Programmaufsatz zur Verfügung steht, sowie bei der Fülle des noch nicht verwerteten urkundlichen Materials, das bei tieferem Eingehen in dieses culturhistorische Gebiet immer weitere Gesichtspunkte eröffnete, konnte der Verfasser seiner ursprünglichen Absicht, die Geschichte der k. k. Religions-Commission und des Consistoriums A. C. zu veröffentlichen, nicht getreu bleiben. Für die Änderung des anfangs gewählten Themas schien auch der Umstand maßgebend, dass die bisher nur in allgemeinen Umrissen bekannte Partie der hiesigen Religionsgeschichte vom westfälischen Frieden bis zur Altranstädter Convention als Einleitung zur Geschichte der k. k. Religions-Commission nicht übergangen werden konnte und die nachfolgende Partie bis zum Toleranzpatent, welche den Haupttheil der Geschichte dieser Commission umfasst, von demselben Verfasser bereits ausführlich behandelt wurde.

Wie bei früheren Abhandlungen, so war auch diesmal der Verfasser bemüht, eine aus Originalquellen ohne Voreingenommenheit oder einseitige Parteistellung geschöpfte Darstellung der hiesigen Religionsverhältnisse mit thunlichster Wiedergabe des urkundlichen Wortlautes zu veröffentlichen und weitläufige Erläuterungen, die als subjective Ansichten gedeutet werden könnten, zu vermeiden. Da es jedoch dem Verfasser bloß um Feststellung der Thatsachen zu thun war, so lag es ihm fern, etwas zu beschönigen oder zu verschweigen, was von dieser oder jener Seite als Beeinflussung oder engherzige Rücksichtnahme ausgelegt werden könnte.

Schließlich möge noch die Bemerkung gestattet sein, dass der Verfasser dasjenige, was bisher über die Religionsgeschichte des Teschnischen in Druckwerken erschienen, nicht wieder erzählt, sondern der Vollständigkeit halber andeutet und nur jene Urkunden vollinhaltlich publiciert, die bisher noch nicht veröffentlicht wurden. Wenn das behandelte Thema trotz der

Reichhaltigkeit der archivalischen Belege noch vielfache Lücken aufweist, so ist dies der geringen Zugänglichkeit der hiesigen Archive zuzuschreiben; bei größerer Theilnahme der maßgebenden Kreise für historische Studien und allseitiger Erschließung der im Archivstaube verborgenen Acten dürfte noch so manches neue und für die Localgeschichte wertvolle Material zutage gefördert werden.

Vom westfälischen Frieden bis zur Altranstädter Convention.

Während der Regierung der letzten Piasten im Herzogthum Teschen drang die Reformation in alle Schichten der Bevölkerung. Selbst Herzog Wenzel Adam fiel vom katholischen Glauben ab. Im J. 1598 ertheilte sogar Herzog Adam Wenzel der Stadt Teschen das Privilegium, dass für ewige Zeiten in allen Kirchen in und außerhalb der Stadt nur Geistliche Augs. Conf. angestellt werden sollten.¹⁾ Derselbe Herzog erwies sich jedoch nach seinem Glaubenswechsel als eifriger Förderer der Gegenreformation und vertrieb 1611 die protestantischen Seelsorger aus Teschen, Skotschau und Schwarzwasser. Der von ihm 1599 an die hiesige Pfarrkirche aus Sillein berufene Lowczany wurde seines Amtes enthoben und Matthias Radzky als katholischer Pfarrer eingesetzt. Als sich die Teschner Bürger darüber beschwerten und sich den Anordnungen des Herzogs unter Hinweis auf das vorhin erwähnte Privilegium nicht fügen wollten, wurde es dem Magistrat abverlangt und cassiert.²⁾ Während der Minderjährigkeit des Herzogs Friedrich Wilhelm machten die dem Protestantismus noch immer treugebliebenen Teschner den Versuch, sich wieder in den Besitz der Kirchen und Schulen zu setzen. Sie wandten sich deshalb an die in Breslau versammelten Stände um Beistand, wurden jedoch mit ihren Beschwerden an die Vormünder des Herzogs als die vorgesetzte Obrigkeit gewiesen. (Rescript ddto Breslau 5. Februar 1619.) Als diese aber eine ungünstige Antwort ertheilten, schritt die Bürgerschaft zur Selbsthilfe, indem sie den Geistlichen alle Gebühren entzog. Da infolge dessen Begräbnisse, Taufen etc. verweigert wurden, bemächtigte sich der Bevölkerung eine solche Aufregung, dass sie unter Führung des Primators Matthias Reiss die Pfarrkirche und Begräbniskirche zur hl. Dreifaltigkeit mit Gewalt besetzte.³⁾ Bei der für den Protestantismus günstigen Strömung am Beginn des dreißigjährigen Krieges ist es erklärlich,

¹⁾ Urkundlich ist Punzau das erste Dorf, das sich der Lehre Luthers zugewendet hatte. Privilegium des H. Wenzel Adam v. J. 1549. Jablunkau erhielt ein ähnliches Privilegium am 10. August 1596. Biermann, Geschichte der evang. Kirche, p. 4--11.

²⁾ Radda, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus, IX. Programm der k. k. Staatsrealschule in Teschen, p. 2.

³⁾ Fuchs, Materialien zur Teschnischen Religionsgeschichte, Beilage 1--7; Biermann, p. 12--14.

dass die Stadt Teschen wegen dieser Gewaltthat unbehelligt blieb und den Protestanten in *Skotschau, Schwarzwasser, Punzau und Dzingelau* sämtliche Kirchen und Schulen eingeräumt wurden.¹⁾

In den nachfolgenden Wirren, in welchen sich Schlesien an den Winterkönig angeschlossen hatte, gieng die bereits erlangte Religionsfreiheit wieder verloren, und der Teschner Magistrat wurde wegen der Besitzergreifung der beiden Kirchen zu einer Geldstrafe von 1000 Ducaten verurtheilt. Nach der Schlacht am weißen Berge wurden den Protestanten alle Kirchen und Schulen wieder abgenommen. Die Gegenreformation wurde nun mit solchem Eifer betrieben, dass der Teschner Magistrat zum Katholicismus übertrat und die Protestanten aus allen Ämtern und Zünften auf Grund des Privilegiums

¹⁾ Breslau, 21. Juni 1619. Johann Christian von G. G. Herzog in Schlesien zue Lignicz und Brieg, Obrister Hauptmann in O. u. N. Schlesien an Herrn Hannß Georg Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vöhringen etc. der Fürsten und Stände in O. u. N. Schlesien bestallter Obrister. Wir mögen dem Herrn etc. nicht verhalten, dass bey jezo allgemeiner Zuesamenkunft der H. Fürsten und Stände in Breßlaw, von denen so der Augspurgischen Confession zuegethan, auf vielfaltiges Klagen und Flehen ihrer religions und glaubensgenossen zue *Skotschau, Schwarzwasser, Punzaw u. Diehielaw*, gestalt der Herr vor dieselbten auch selbst Intercediret, einhellig geschlossen, so auch die Execution der Teschnischen Evangelischen Landschaft albereits per Decretum anbefohlen worden, dass gedachte Gemeinden ihrer de facto undt dem Aussatz des k. Mayestätbriefes, hiewieder spolirten Kirch undt Schulen würllichen undt alsobaldt restituiret auch also darbey vermänigliche wiedrig u. hinderliche Attentaten sicherlich geschüczet werden solten. Wann wir dan der Nottdurfft befunden, dafern etwas beschwerliches hierbey, so wir doch nicht hoffen, fürgen solte, solche Execution im nahmen der H. F. u. St. dem Herrn gleichergestalt zu commitiren. Alß ist hirmit vor unß auftragenden O. Amts undt an Stadt der anderen H. F. und St. der Augsp. Conf. unser in freindschaft gütiges gesinnen an den Herrn, er wolle mit gedachter einer Erbahren Landschaft im Teschnischen Fürstenthumb, sich eines gewießen Tages, zue Fortstellung dieses werkeß, laut undt Inhalts des angezogenen Decrets entschließen. Undt so viel es etwa ohne einzige beschwerntuß der Leythe nach gelegenheit von einer Convoe der Soldatten hierzu benöttigt zu sein vermeinet, umb verhüttung allerhandt ungelegenheit gleichergestalt mit sich zue fieren undt die Execution zue gebürender wirkligkeit zue bringen, durch friedliche gemachsamkeit fortzustellen Ihme obgelegen sein Laßen, dieß geschieht zur Beförderung der Ehre Gottes undt volziehung der H. F. u. St. einhelligen schlußes undt wir verbleiben dem Herrn in Freindschaft mit gütigem willen zue allen zeitten wolbeigethan. — *Wir Bürgermeister u. Rathmanne der Stadt Freystadt in O. Schlesien* Bekennen undt Thuen kundt hiemit öffentlich vor Jedermänniglich dass wir des durchlauchten Hochgeb. Fürsten u. Herrn Johann Christian, Herzogen in Schlesien etc. unter Sr. fürstl. Petschaft an den Wolgeb. H. H. Hannß Georg Grafen zu Hohenzollern etc. gethanes Schreiben wegen des Exercitii Kirchen undt Schulen Im Skotschaw u. Schwarzwasser, Punzaw u. Diehielaw auffm Papier geschrieben undt verfertiget, auch an schrieft, Siegell undt Papir ganz tüchtig undt unversehrt, in unseren Händen gehabt, gesehen undt gelesen, denselben auff Bieth undt Begehr der Ehrenvesten Namhaften undt Wolweisen H. Bürgermeister u. Rätthe der Stadt Skotschaw u. Schwarzwasser, den Eltisten u. allergeimeinen In Punzaw u. Diehilaw In dieses unseres Transumpt verfaßet undt denselben mit dem Original gegeneinander gehalten, fleißig Collationiret undt beides gleichen inhalts Befunden. Dieß zue urkundt mehrer sicherheit haben wir obbenante Bürgermeister u. Rathsverwante unter der Stadtgemein Insiegell hierauff drückhen Laßen. Geben Freystadt in O. Schlesien den 12 Tag des Monats Julij Ao. 1619.

der Herzogin Elisabeth Lucretia v. J. 1629 ausgeschlossen wurden.¹⁾ Deshalb wanderten viele lutherische Glaubensgenossen aus, verließen ihre Häuser, die sie nicht länger besitzen durften und suchten sich in Polen und Ungarn

¹⁾ Radda, Das Privilegium der H. Elisabeth Lucretia und die Gegenreformation, V. Programm der k. k. Staatsrealschule in Teschen. Diese wichtige Religionsurkunde wurde in lateinischer, deutscher und czechischer Sprache ausgefertigt. Da Biermann a. a. O. p. 76 dieselbe in ersterer, der Verfasser a. a. O. p. 13 in letzterer Sprache publiciert hat, so möge hier auch noch der deutsche Wortlaut folgen: *Wir Elisabetha Lucretia* von Gottes Gnaden in Schlesien, gebohrene Hertzogin in Teschen und Grossglogau auch Lichtensteinische Hertzogin, Thuen khund allen insgesambt und jedermeniglich besonders aber da wo es gehörig und nöthig sein wird: Daß nachdeme der grundgütigste Gott und Herr uns dieses erleben lassen, welches Seeligsten andenkens Ihro K. K. Mayestät unser Herr Vatter und unser Liebster Herr Bruder zu Verlangen, und darum Sich zu bestreben geruhet haben, damit Primator, Burgermeister und Rath aus der gemeinde unserer Stadt Teschen Verlassend die Verkehrt und Irrende lehr, in den Schaff Stahl Christi des Herrn hinwiederum zurückkehren, und zur Erkenntnuß des alten wahren Catholischen Apostol. Römischen glaubens komen mechten, wo Vor Gott dem Herrn dankendt, aus eigener unseren gewogenheit und antrieb zu Festsetzung und Vermehrung auch Herstellung dieses Römischen Catholischen Glaubens aus unserer herzogl. Gnad denen gelährten und Weysen Primator Burgermeister und Rath, auch der ganzen Gemeinde unserer Stadt Teschen diese gnad anjetzo ihnen erzeigend, auf künftige Zeiten gnädig anordnen, geben und bestätigen, damit Von dem Tag dieser unserer begnädigung und Privilegii in allen künftigen Zeiten sowohl in der Stadt, als auch Vorstadt zu denen Ämtern und anderen Städtischen Verrichtungen niemand angenommen, weder in eine handwerkhszunft oder bruderschaft zugelaßen, gesezt und darin geduldet werden solle, als nur derjenige, so des oberwähnten Glaubens wäre, und darinnen mit andern sich Vereinbahrete; Deßgleichen wolen wir, und solches hiermit anordnen: Damit niemanden bey dieser Stadt einige Bürgerl. Nahrung zu führen, einzukauffen, zu verkauffen und anderen Handel auf keinerley ersohnene weiß (ausser des auswärtigen Volkhs) zu treiben erlaubet seyn solle, nur allein denen obbenannten Cath. Persohnen, auf damit selbte ihre Nahrung und gewerb, auch anderen Städtischen umgang ohne aller hindernuß und Schaden Von un Catholischen jezt und auf künftige Zeiten ruhig geniessen und haben könten. Beynebenst thuen wir auch anordnen, daß wann sich jemand dieser unser Herzoglichen begnädig — Ertheilt — und bestättigung widersezen, und solche schwächen und darwieder handeln mechte, deren jeder mit einer Straff von 50 Markh ohne aller gnad zu unterhaltung der Pfahr Kirchen beleget und zum erlag angehalten, wan Er aber ohne vermögens wäre, derselbe nach Richterl. ausmässung mit gefängnus bestraftet werden solle; Worauf Burgermeister und Rath unserer Stadt genaue obsicht tragen sollen, damit dieser unserer anordnung, begnädig- und bestättigung in ihrer Vollkommenheit, beständigkeit und achtung in allen jezt und auf künftige Zeiten ohn Verbrüchlich conserviret, gehalten, und hiernach Verfahren werden solle. Wier aber mit unsern Erben und Nachkommen über dieses alles was dieser unsere Brief enthaltet, unsere Herzogl. hand zu halten, und würrlich thuen zu wollen anmit Versichern. Zu dessen urkunt haben wir unser herzogl. Innsiegel zu diesem Brief anzuhenken anbefohlen, und darinnen uns eigenhändig unterschreiben; dessen datum Teschen Dienstag nach der h. Dreifaltigkeit Ao. 1629 dabey sindt gewesen Wohl Edl gebohrne unsere Räthe und sonders getreue *Maximilian Prökl Von Prochßdorff* auf ober Sukau u. bazanowitz Ihro Röm. K. K. Maj. Rath und unserer Herzogl. Canzellei in Teschen Director, *Erasm Rudetzky Von Rudetz* und auf Wielopoly, Landes Marshall unsers Teschn. Fürstenthumbs, *Wilhelm Borekh* Von Rostropitz und auf Wendrin und *Wentzl Gureskhy* Von Kornitz und auf Golleschau, und Edler *Andreas Masur* unser Böhmische Secretarius, und ist geschrieben mit der hand des *Wentzl Wild* unseres Cantzellisten. *Elisabetha Lucretia.*

eine neue Heimat. Dadurch wurde die Stadt so entvölkert, dass fast der dritte Theil ihrer Häuser leer stand. Trotzdem konnte der Protestantismus in Teschen nicht ausgerottet werden, wie aus der Beschwerde des Teschner Dechanten Gagatkowski v. J. 1632 an den Magistrat zu ersehen ist.¹⁾

Da das Herzogthum Teschen auf Grund des westfälischen Friedens keinen Anspruch auf freie Religionsübung hatte, sollte daselbst die Gegenreformation zur Durchführung gelangen. Herzogin Elisabeth Lucretia nahm jedoch die durch den dreißigjährigen Krieg herabgekommene Bevölkerung in Schutz

¹⁾ Mądrzy a Opatrzny Panowje. Panie Primator, P. Burmistrz y P. Radnj miasta Czieszyna! Wszystkim wam w obec y kazdemu z osobna dawno y dostatecznie wiadomo jest wola y święty zamysł Jego C. M. p. Pana naszego miłościwego, strony wykorzenienia heretictwa z Panstw władzey swoiey należących a rozkrzewienia wiary s. katolickiej, aby kościoły od sławnej pamięci katolików budowane, fundatie, dobra tak kościołom jako xięzey katolickiej należące Heretikom, którzy vi et oppressione ie trzymali, odebrawszy kościołom y xięzey kat. były oddane a zatym Herelictwo było wykorzeniane a prawowierni katolicy po tychze Panstwach się rozmnażali. Tegó tedy zamysła y tu w Cieszynskim xięstwie Jego mosc P. Zdumna iako supremus Commissarius tu w słażkich xięstwach J. C. M. P. P. n. m. pierwszym y dostatecznym był promotorem: A potom Jasnje Oswiecona xięsna J. M. P. n. m. jako Pani dziedziczna Catolicka y J. C. M. P. P. n. m. wierna poddana statuna executorka, która wolę y zamysł J. C. M. P. P. pełniąc, zaras mandatem władzey swoiey xięz. wszystkim Cieszynianom, jako dziedzicznym poddanym nakazała: aby albo Heretictwo opuściwszy, wiarę s. katolicką, w której przodkowie ich zrodzeni y wychowani beli, przyjęli albo od statkow precz wstąpili. Temu tedy mandatowi J. X. M. większa część iako moznieszych rebellizując, od statkow y od miasta precz poszli, którą to rebellie i zniewagę Magistratu swego xięz. widząc od łaski swoiey xięz., od ichze statkow, od mieyskich wolności, handłow, rzemiosł y wszystkich uzytkow Privilegiem swoim xięz. jako Pani dziedziczna oddaliła, tych zas którzy jako wierni poddani wolej iey xięz. dosc uczynili y przy statkach swoich zostali własce swey xięz. chowając tego swego Privilegium y xięz. uczestnikami uczyniła. Zoraz y wóła J. C. M. P. P. y narządzenie J. M. Pana Zdumny jako supremi Commissarij tudziez ten Privilegium w wielkim nieposzanowaniu y zapomnieniu. Widzę albowiem jako wiele ztych vagabundos bieganow do miasta wprowadziło, statkow zazywają chandle, szynki, rzemiosła odprawują: a to wszystko przeciwko Privilegium y dekretem, przy tym na przedmiesciach Predicanci ius publice pod bokiem J. X. M. sprawują, praedicując. Mieszczanie sobie po domach swoich y gdzie indziej in praejudicia eccles. y szkoły generalney Cziesz. gimnasia poczynieli, tam dzieci swoje na scholę moją sła, które potom cum arnis kieresow nadchodzą y swewole wielkie czynią. I poniewacz tym exorbitantim y excessom zaczen tilko zabiegac ma. Ja ex officis mie upominałem y prosił aby sie to nie dzało. Lecz vidać ze upomnienie moje nic nie wazy bo y director adversarius y Capitalis hostis wszystkiej xięzey y katolików, miasta tego czoby mal byc w tak świętych rzeczach promotorem, to jeszcze wielkim przeciwnikiem y owszem tych wszystkich rebelliantow autorem y patronem: porawając sie ia tedy w powinności moiej, pamientując na urząd, który mi jest od przełożonych moich wtym to X. Ciesz. y w Panstwach inszych zlecony, obawiając sie naprzod od P. Boga karania, od zwierchności moiej duchownej strofowania, a przytem od ich M. P. Commissarow nagany, którzy tu in brevi ad executionem wszystkich spraw, ale osobliwie strozy wiary y kościołow tu do Cieszyna będą zesłani. Teraz już nie mogę dłużej tego cierpieć, tym psanim mojem protestujem sie, ze wy przeciw wolej J. C. M. P. przeciw narządzenia supr. Comm. a czo większa przeciw wolej y Privilegium J. X.

und verhinderte die Gegenreformation. So kam es, dass man nach dem im J. 1653 erfolgten Tode der Herzogin in dem kleinen Fürstenthum Teschen über 70 protestantische Adelsfamilien zählte. Magistrate und Zünfte waren meistentheils mit Protestanten besetzt, da bei der Verleihung des Bürgerrechtes das Glaubensbekenntnis nicht als maßgebend angesehen wurde. Was die Zahl der protestantischen Landbevölkerung anbelangt, berichtet die hiesige Geistlichkeit an das Landesamt, könne dieselbe nicht genau angegeben werden; da die Bauern aber zu Tausenden den in Wäldern herumschleichenden Wortsdienern zur Nachtzeit zulaufen, und heimlichen Gottesdienst daselbst ausüben, so sei es nicht schwer zu errathen, ob jemand aus ihnen katholisch geworden oder nicht. Am meisten sei es zu beklagen, dass sowohl Adelige als Bauern ihre von katholischen Priestern getauften Kinder ketzerisch erziehen lassen. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als sich an Se. Majestät mit der Bitte zu wenden, dass die Eltern gezwungen werden, ihre seit 1653 getauften Kinder katholisch zu erziehen. Wenn dies nicht erreicht werden könnte, so sei wenigstens dies anzustreben, dass jene Kinder, welche bei der Taufe katholische Pathen hatten, sowie sämtliche Waisen katholisch erzogen werden.¹⁾

Die am 24. December 1653 zur Durchführung der Gegenreformation im Teschnischen eingesetzte k. k. *Religions-Commission*, bestehend aus dem Freistädter Erzpriester Dr. Wenzl Ottick von Dobrzan und dem k. k. Oberstlieutenant Abraham von Steinkeller, bildet einen Wendepunkt in der Geschichte des Protestantismus.²⁾ Sofort entsandte die Stadt Teschen zur Abwendung der drohenden Gefahr, da sämtliche Kirchen und Schulen an katholische Geistliche abgetreten werden sollten, den *Bürgermeister Andreas Wildau* mit den Räthen Wenzel *Pohledetzki* und Timotheus *Peuner* an das k. Hoflager nach Regensburg, wo eine aus 16 Punkten bestehende Petition überreicht wurde. In der Vorbescheidung der böhm. Hofkanzlei, Regensburg, den 21. Februar 1654, heißt es: „Was sonst die Teschnischen Abgeordneten im Namen der evangelischen Bürgerschaft allda wegen Freilassung ihres Religions-exercitiums und zu selbem Ende um Einräumung der neuen Begräbniskirche unterthänigst eingebracht; nachdem das negotium religionis in die jura superioritatis mit einlaufet, welche Se. Maj. bei Abtretung des Fürstenthums Teschen sich selbst reservirt und vorbehalten hat, also lässt es Se. Maj. bei allen dem, was hierüber disponirt werden wird.“ Teschen erhielt nicht

M. P. tych biegunow do miasta przyjmujecie, statkow, handlow, szynkow, rzemiosł dopuszczacie, o czym wszystkim ia tak zwierchnosci mojej duchownej, jako tez J. C. M. muszę dac znąc a wy czenu swego na to wszystko gotowi bądźcie odpowiadac. Thesinij die 7. Junij 1632. Woidyech Gagatkowski, Dziekan Thessinsky, ręka własna.

¹⁾ Dem Bericht folgt ein Verzeichnis derjenigen Pupillen, die katholisch erzogen werden sollten: 1 Sohn des Starzinski in *Toszonowitz*, 2 Söhne des Golkowski in *Pitrau*, 3 Söhne des Johann von Rostek in *Schumbarg*, 2 Söhne des Wilhelm von Bees in *Lischna* und 2 Söhne des Wilhelm von Pelhrzim.

²⁾ Radda, Das Privilegium der H. Elisabeth L. p. 17—21.

die gewünschte Religionsfreiheit, dagegen wurden durch die Religions-Commission 49 protestantische Kirchen im Herzogthum gesperrt und sämmtliche Prediger Augsb. Conf. vertrieben. Geschlossen wurden: am 21. März 1654 die Kirchen zu *Teschen*, *O. Lischna*, *Wendrin*, *Niedek*, *Bistrzitz* und *Konskau*; am 23. die zu *Roppitz*, *Trzytiesch*, *Hnojnik* und *Gutty*; am 24. zu *Trzanowitz*, *Tierlitzko* und *Kosteletz*; am 25. zu *Domaslowitz*, *Schöbischowitz*, *Bludowitz*, *Schumbärg* und *Schönhof*; am 26. zu *Rzepiszcz*, *Gr. Kuntschitz*, *P. Ostrau*, *Peterswald*, *Suchau*, *Albersdorf*, *Steinau* und *Karwin*; am 14. April zu *Freistadt*, *Petrowitz* und *Marklowitz*; am 15. zu *Seibersdorf*, *Kl. Kuntschitz*, *Gr. Ochab*, *Perstetz* und *Pruchna*; am 16. zu *Riegersdorf*, *Bielitz*, *Alt-Bielitz*, *Ernsdof*, *Heinzendorf*, *Kamitz* und *Kurzwald*; am 18. zu *Grodzietz*, *Gurek*, *Ustron*, *Nierodzim*, *Simoradz*, *Baumgarten*, *Zamarsk* und *Haslach*.

Als ein besonderer Förderer der antireformatorischen Bestrebungen erwies sich der damalige Amtsverwalter Caspar von *Borek*. Derselbe hatte bereits am 26. Februar d. J. die Anzeige erstattet, dass nicht nur von akatholischen, sondern auch von katholischen Eltern verwaiste Kinder infolge Anleitung ihrer Vormünder in lutherischen Schulen erzogen werden, worauf er den Auftrag erhielt (k. Rescript, Regensburg 4. Mai 1654), „dergleichen Ungebühr ernstlich abzustellen und die gemessene Verfügung zu treffen, dass dergleichen Pupillen hinführo die unkatholischen Schulen meiden und an bequemen katholischen Orthten instruiert werden sollen.“ Wenn durch die Ueberwachung der Jugenderziehung die Ausbreitung der Reformation in der nachfolgenden Generation hintangehalten werden sollte, so wurde nicht minder darauf gesehen, den Abfall vom katholischen Glauben von Seite der Erwachsenen zu verhindern. Deshalb erging auf Grund des k. Rescriptes ddto Regensburg 21. April d. J. (Oberamtserlass vom 13. Mai d. J.) an den Landeshauptmann die Weisung, allerorten im Lande die Verfügung zu treffen, die ausgewiesenen Prädicanten bei ihrer Rückkehr zu verhaften und von ihnen Reverse abzuverlangen, dass sie das Teschnische nicht wieder betreten werden. Sollte sich ein oder der andere Prädicant trotz des Reverses einschleichen, dann möge er gefänglich eingezogen und über seinen Lebenswandel an den k. Hof berichtet werden.¹⁾

Da die Gegenreformation trotz der vielen Verordnungen keine merkbaren Fortschritte machte, wurde die Religions-Commission 1663 als *Religions-Eliminations-Commission* zu dem Zwecke erneuert, um die Durchführung der Verordnungen zu überwachen und der Verbreitung des Protestantismus Schranken zu setzen. Da bei diesem Werke der Freistädter Erzpriester

¹⁾ Ferner sei darüber zu berichten, wie viele der eingezogenen Pfarreien von kath. Priestern versehen werden, wie viele Kirchen der eine oder andere Geistliche zu versorgen und was für ein Einkommen er davon habe, ferner woher die kath. Seelsorger kämen und wie ihr Lebenswandel beschaffen sei. Am 19. Juni d. J. ordnete das Oberamt an, gegen die Übertreter ohne alle Rücksicht zu verfahren und genaue Erkundigungen einzuziehen, welche unter den akath. Kirchenpatronen es seien, die die Praedicantenstelle mit Singen und Predigtlesen vertreten.

Dr. Ottick v. Dobrzan als Religions-Commissär aus übergroßem Eifer nicht mit gewohnter Milde, sondern mit Strenge vorgieng, wurde der gewünschte Erfolg nicht nur nicht erzielt, sondern auch der Widerstand und die Erbitterung der Protestanten gesteigert. Insbesondere konnte die Stadt Teschen noch immer als der Hauptherd der Protestanten angesehen werden. Hier hatte der Magistrat nach dem Frieden zu Oliva 1660, der den Krieg zwischen Schweden und Polen endete, das Recht wiedererlangt, auch lutherische Individuen zu Rathsstellen vorzuschlagen. Pochend auf ihre Privilegien sandte die Bürgerschaft am 16. September 1664 die Rathsmannen Johann *Salentarius* und Johann Albert *Matter* an den k. Hof nach Wien mit der Bitte um Confirmation des vom Herzog Adam Wenzel 1598 der Stadt verliehenen Privilegiums. Kaiser Leopold bestätigte im nächsten Jahre dieses Privilegium, welches 1610 cassirt und zerschnitten worden war, jedoch mit Hinweglassung des Religionsartikels.

Einen Einblick in die hiesigen Religionsverhältnisse gewährt der Bericht des Jesuiten P. Johann *Tanner* vom 19. Juli 1666 an den Ordensprovinzial über seinen Aufenthalt in Teschen. P. Tanner begleitete nämlich den Zögling Maximilian von *Bees* aus dem Jesuitencollegium in Olmütz zu seinen Angehörigen. Er erzählt, obgleich der Landeshauptmann von Bees, Vater dieses Zöglings, ein überaus eifriger Katholik sei (*inveni ibi Capitaneum Provinciae D. egregium catholicum ferventem, Zelatorem in promovenda fide*), so sei doch fast der gesammte teschnische Adel protestantisch. Unter den 140 hiesigen Standespersonen befänden sich nicht einmal 14 Katholiken, darunter kein einziger von Bedeutung. (*Columna Ecclesiae simul Parentela, Pater nostri Bees, sed opibus admodum pauper.*) Die übrigen 4 bis 5 hätten wohl das Jesuitencollegium besucht, wären aber aus demselben ausgeschlossen worden. Im ganzen Herzogthum dürften nicht mehr als 300 Katholiken gezählt werden. Nicht besonders erbaut war P. Tanner über seinen hiesigen Aufenthalt. (*Teschinii cumulatim nos populus sequebatur simul monstra.*)

Indessen scheint Landeshauptmann von Bees trotz seines besonderen Eifers doch nicht den gehörigen Einfluss gehabt zu haben; denn erst seit 1667, als Johann Friedrich von *Larisch*, Freiherr von Ellgoth und Karwin, Landeshauptmann wurde, änderte sich einigermaßen die Sachlage. Er verstand es, die Gegenreformation nach allen Richtungen mit dem gewünschten Nachdruck zu fördern. Insbesondere waren seine ersten Maßregeln gegen den akatholischen Adel gerichtet, der, auf seine Vorrechte pochend, nicht gewillt war, den Religionsedicten Folge zu leisten. Da das freie Religions-exercitium im Teschnischen nicht gestattet war, die Herren — Ritterstände und Landsaßen — jedoch in ihren Häusern heimlichen Gottesdienst abzuhalten pflegten, wurde vom Landesamte das Lesen, Beten und Singen in den Häusern auf das strengste verboten. Als der Adel dagegen Beschwerde erhob und die Bitte um Gestattung einer Kirche und Schule stellte (Bericht des Oberamtes v. 28. Jänner 1669), wurde demselben auf Grund des k. Rescriptes vom 10. Juli d. J. folgende Antwort zutheil: „Dass zwar das öffentliche

Vorlesen nicht zu gestatten, das Privatvorlesen aber für die Kinder in den Häusern, das Beten und Singen, wenn es ohne Ärgernis verrichtet wird, nicht zu verbieten sei; jedoch dürfen bei den Privatvorlesungen weder Excesse verübt, noch ärgerliche unkatholische Bücher geduldet werden. Was den Kirchen- und Schulbau cum appertinentiis anbelangt, da haben Wir die Landsaßen augs. Conf. dahin beschieden, dass Ihrem Gesuche nicht willfahrt werden könne.“¹⁾

Da seit der Abschaffung der Prediger und der Confiscation ihres Vermögens in den Städten und auf dem flachen Lande 1666 die Protestanten sich in das benachbarte Ungarn zu begeben pflegten, um dem Gottesdienste daselbst beizuwohnen, ferner ihre Kinder ins Ausland zur Erziehung schickten, erließ der Landeshauptmann am 24. April 1669 die Verordnung, dass die Jugend ohne Unterschied des Geschlechtes durchgehends katholische Schulen zu besuchen habe und zum Bürgerrechte nur Katholiken zugelassen werden dürfen. Da diese Verfügung unbeachtet blieb, ordnete der Landeshauptmann am 3. Juni d. J. den Magistraten in *Teschen*, *Skotschau*, *Schwarzwasser* und *Jablunkau* an, der versammelten Bürgerschaft und den Zünften Folgendes vorzuhalten: 1. Dass ein jeder Bürger ohne Unterschied der Person, der der akatholischen Religion zugethan sei, nicht nur seine Kinder zum Besuche katholischer Schulen anhalten, sondern auch den Besuch der Gotteshäuser in Ungarn, besonders in *Csacza*, unterlassen solle. Dagegen Handelnde seien im Betretungsfalle mit 100 Mark Groschen zu bestrafen. 2. Protestanten sei die Verleihung des Bürgerrechtes so lange zu verweigern, bis sie zum katholischen Glauben übertreten. 3. Die Zünfte dürfen nur aus katholischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern bestehen; eingewanderten protestantischen Handwerksgesellen sei nur ein dreitägiger Aufenthalt zu gestatten. 4. Sollte ein fremder Geselle die Tochter oder die hinterlassene Witwe eines Bürgers heiraten, so dürfe er nur dann getraut werden, wenn er katholisch geworden. Nach fruchtlosen Protesten der genannten Städte gegen diese Verordnung wurden Elias *Taruczy*, Johann *Spürzen* und Philipp *Maluchen* als Deputierte an den Kaiser Leopold gesendet, um gegen den Landeshauptmann Beschwerde zu führen. Am 12. August d. J. erhielt die Deputation die Weisung, sich mit der Beschwerde an das k. Oberamt in Breslau zu wenden und den weiteren Bescheid abzuwarten. Derselbe lautete: „Dass gleichwie mit derogleichen angebrachten gravaminibus, dem Teutschen Friedensschluss zuwider nicht gehandelt werden solle, also hingegen man sich versehen thäte, auch Sie sammentlichen dahin angehaben wolle, dass Sie der im solchen Friedensschluss Ihnen bloß auß k. k. gnaden Verliehenen übung ihrer Confession, sich dessen Anleitung nach ruhig gebrauchen, Und dem-

¹⁾ An die Landsaßen ergieng das k. Rescript ddto Wien, 8. Juli d. J. direct: Ihre k. k. Majestät hätten dem gehorsamsten Ansuchen wegen eines Kirchen- und Schulbaues zu deferiren gnädigstes Bedenken, Würden aber in dem, was Ihnen das instrumentum pacis einräumet, Sie allerdings erhalten und in keinerlei Wege dawider beschweren lassen, verbleiben auch im übrigen Ihnen in k. k. Gnaden wohlgewogen.

jenigen, waß wohlgedachter Herr Landeshauptmann dießfalls gebührendt anordnet, sich gehorsamlich bequemen werden.“ (K. Oberamt, 2. October 1669.)

Da die Unterthanen der herzoglichen Kammer in Religionsangelegenheiten eine Sonderstellung beanspruchten und der Kammerregent sich um Weisungen an das Oberamt wandte, um Collisionen mit dem hiesigen Landesamte zu vermeiden, erhielt das Kammeramt am 20. August 1669 nachfolgende Instruction: Den Akatholiken ist das öffentliche Vorlesen ihrer Postillen und anderer Bücher nicht gestattet, dagegen das Privatvorlesen für die Kinder und Leute in den Häusern, sowie auch das Beten und Singen, wenn es ohne Ärgernis oder anderweitige Excesse verrichtet wird, nicht zu verbieten. Die Kinder sind zum Besuch katholischer Schulen anzuhalten und die Excursionen nach Ungarn zu verbieten. Wer Bürgerrecht gewinnen will, müsse sich zur katholischen Religion bequemen; als Älteste, Scholzen und Geschworene auf dem Lande sollen nach Möglichkeit nur Katholiken aufgenommen werden. Knaben, die ein Handwerk lernen, sowie Brautleute, die getraut werden sollen, können zur Annahme der katholischen Religion ermahnt werden. „In summa, was sich in Aufnahme und Fortpflanzung der allein seelig machenden Religion salvo instrumento Pacis nur immer thun lässt, soll alles con bellmodo — jedoch nach und nach mit durchdringender efficacia — eingerichtet werden.“¹⁾

Als P. Alexander *Klaybor* nach dem Tode des P. Adam *Fritsch* 1670 Dechant in Teschen wurde, ließ er sich vom Landesamte am 31. März d. J. sämtliche k. Rescripte und oberamtl. Verordnungen in Religionsangelegenheiten vorlegen. Auf Grund derselben überreichte P. Klaybor am 30. Juli d. J. dem Landeshauptmann, da die Religionsdecrete seit dem westfälischen Frieden größtentheils in Vergessenheit gerathen waren, 12 Religionsartikel als Richtschnur für das gesammte Herzogthum²⁾. Auf das Drängen der hiesigen Geistlichkeit sah sich der Landeshauptmann veranlasst, am 13. Juni d. J. dem Oberamte zu berichten, dass die Excursionen hiesiger Bewohner

¹⁾ Das Kammeramt erhielt am 28. August d. J. das Religionsprivilegium der H. Elisabeth Lucretia in lateinischer Abschrift, welche sich im hiesigen Schlossarchiv befindet.

²⁾ 1. Aby Každy Miesztnin Nekatoliczkeho Nabozenstwy nektore Osoby z domu Sweho pod gistu Pokutu, na Kazani do Kostiola w Nedelye a dni Swateczne wysylal, yakoż y Samy gospodarze aby bywaly. 2. Aby Mladeż a ditky na Kathechizm o obyczegnie godzinie wysylaly. 3. Zeby yakżto Pastirzy duchownimu cziasnie o nemocznych Lidech Sprawu czynily. 4. Aby czitani Postill a ginich Knich take y Saukromie zanechali. 5. Zeby ti Kterzi prw Katolikami Bywsze od Wyri odstupili, trestani a k revocirowani Bludu przinuczeni byli. 6. Aby wszechne Skoly (Kromie farney) se zapowiedely. 7. Aby do Czechuw neb na rzemeslo ucznie toliko Same Katoliczke przigimali. 8. Aby každy zenich y niewiasta przed Slibem Wiru katoliczku przigali. 9. Ponewadż gest Czacza zapowiedena, aby y ginam w prziczynie Nekatoliczkeho Nabozenstwy negeždili a nechodili. 10. Aby Wedni Swateczne a sobotni, take czasu Sluzby Bożey zadna Musyka w Miestie y Naprzedmiesti nebyla. 11. Czasu Kazani Słowa Bożiego zeby Przisezny od Prawa foytowskeho narzizowani byly, Kterzibi tech do Miestkeho Wiezeni brali, genzby czasu Sluzby Bozey w szenkow nich domich neb ginde w Miestie postizeny byli. 12. Wedni Postne, zeby Rzeznicy w Jatkach Masarskich masa neprodawali. Alex. Klaybor dek. Tiesz.

in das gräfl. Wesselenische Dorf *Csacza* in Ungarn fort dauern, und dass sogar Heinrich von *Goczalkowski* am 28. April d. J. einen Praedicanten in seinem Hause zu *Gumna* beherbergt habe, wohin sich viele Protestanten zur Communion begeben wollten; der Praedicant wurde jedoch „durch die auff des Dechandt bewegliche instanz von der alhie verschickte Mussquetirer in die Flucht vertrieben“. Darauf verfügte Kaiser Leopold (Rescript an den L. Hauptmann, Wien am 12. Juli d. J.), „dass gegen solche Excurrenten, zumalen die Güte nicht verfangen will, pro qualitate personarum et delicti“ mit Geldstrafen oder Verhaftung vorgegangen und über das Vergehen des *Goczalkowski* ausführlich berichtet werden solle. Aus dem früher angeführten Bericht des Landeshauptmannes Freiherrn von Larisch ist weiter zu ersehen, dass sich die hiesigen katholischen Landstände am 26. November 1669 an das Landesamt mit der Bitte gewendet hatten „wegen nothwendiger hochverlangter Reformation daselbst und daher nützlicher Einführung zwey oder dreyer Exemplarischen Geisilicher e Societate Jesu pro missionariis, zumahlen die alimentations unkosten Vor dieselbe ohne Unserer Treuehorsamsten Teschnischen Landstände Beschwer allbereit von anweith zu Verlässlich Beyhändig wären“, worauf am 12. Juli 1670 das k. Decret an das Oberamt mit dem Auftrag erschien, „die von den P. Societatis aus besonderem Seeleneyfer gutwillig übernommene Mission auf alle mögliche Weise zu fördern“. Das Oberamt erließ demnach am 19. Juli d. J. an den Landeshauptmann die Verordnung, dass nach dem Willen Sr. Majestät die vorgeschlagene Reformation im hiesigen Fürstenthum, sowie zur Steuerung der Excursionen nach Ungarn durch die von P. Jesuiten übernommene Mission fortgesetzt werden möge. Gleichzeitig wurde das Erwarten ausgesprochen, dass der Landeshauptmann die Missionäre mit vollem Eifer unterstützen werde.¹⁾

Bevor noch die Missionäre in Teschen eintrafen, um den gänzlichen Verfall der katholischen Religion im Teschnischen zu verhindern, bezeugte Freiherr von Larisch seinen Eifer dadurch, dass er dem Oberregenten Abraham von *Ecken* am 11. August d. J. den Auftrag ertheilte, das k. Rescript vom 12. Juli d. J. in allen Kammerdörfern zu publicieren, da aus dem Teschnischen Kammergebiete Bedienstete und Unterthanen haufenweise „ja zu Hunderten, ganz öffentlich und ohne alle Scheu nach *Czacza* auslaufen“. Ebenso erhielt der Teschner Magistrat am 13. August d. J. die Weisung,

¹⁾ Diese Angelegenheit bezüglich der Jesuitenmission wurde so rasch als möglich erledigt. Bereits am 8. August 1670 stellte P. Simon *Schürer* Soc. Jes. per Prov. Boemiae Praepositus Provincialis den zur Durchführung der Gegenreformation berufenen Jesuiten nachfolgendes Decret aus: Omnibus inspecturis Salutem a Domino sempiternam. Cum dilectos in Christo Fratres Nostros Joannem *Pissek* et Paulum *Beranek* in Ducatum Tessinensem ad fructificandum in vinea Domini mittamus, omnibus testatum volumus, eos Soc. Nostrae Religiosos et quidem Sacerdotes esse, nullo canonico impedimento praepeditos, quo minus Missas ubique celebrare et reliqua Societatis Nostrae munia exercere valeant; ac proinde dignos qui ab omnibus ut Servi Christi benigne habeantur. In quorum fidem has eis patentes literas manu nostra subscriptas et consueto Soc. Nostrae sigillo munitas dedimus. Olomucij 8. Augusti Ao 1670.

die Protestanten aus allen Zünften auszuschließen. Magistrat, sowie sämtliche Bürger haben an dem sonntägigen Gottesdienst theilzunehmen, bei einmaligem Ausbleiben wurde als Strafe die Zahlung von 10 Groschen, bei öfterem Arrest festgesetzt. Jedem Hausvater obliege die Pflicht, das Hausgesinde zu überwachen, wer 3 Tage vom Hause fernbleibt, sei zu verhören, ob er vielleicht in Ungarn dem verbotenen Gottesdienst beigewohnt habe.

So beschaffen waren die hiesigen Religionsverhältnisse, als am 14. September 1670 P. *Pissek* und P. *Beranek* als Missionäre und Gründer der Jesuitenresidenz in Teschen einzogen. Vor allem war ihr Augenmerk darauf gerichtet, die Praedicanten von dem ihnen zur Gegenreformation überwiesenen Territorium fernzuhalten, um auf diese Weise eine der wesentlichsten Stützen der hiesigen Protestanten zu beseitigen. Als infolge der erhöhten Wachsamkeit der Behörden der Praedicant Bernhard *Pragenus* in *Sorau* verhaftet wurde, wandte sich das Oberamt am 12. November d. J. an die k. Hofkanzlei um Auskunft, was mit demselben und dessen Gönnern zu geschehen habe. Darauf erschien nachfolgende Instruction ddto. Wien 17. December d. J.: In Erwägung, dass *Pragenus* in Ausübung lutherischen Gottesdienstes vorher niemals betreten worden, soll derselbe auf Grund des k. Rescriptes vom 21. April 1654 nach geschworener Urfehde, sich bei Leib- und Lebensstrafe in den Königreichen und Erbländern künftighin nicht mehr antreffen zu lassen, einfach ausgewiesen werden. Damit er sich jedoch nicht so leicht nach Ungarn einschleichen könne, möge er bis an die böhmische Grenze gegen Sachsen geführt und dort freigelassen werden. Sein Gönner, Johann Ernst von *Fragstein*, soll von dem Kammer-Procurator gerichtlich einvernommen, die übrigen Theilnehmer aber bei dem Landesamt in Oppeln vorgeladen und durch einen starken Verweis und Androhung einer schärferen Bestrafung, die lutherischen Praedicanten nicht mehr zu begünstigen, ernstlich ermahnt werden. Im übrigen möge zur Abwendung sonstiger Religionsexcesse stets bei der königl. Kammer-Procuratur Klage geführt und über jeden Fall an die allerhöchste Hofstelle berichtet werden.

Bevor die Jesuiten ans Werk der Gegenreformation schritten, suchten sie zuvor über die hiesigen Religionsverhältnisse genaue Informationen einzuziehen und traten nicht früher aus ihrer Reserve hervor, bis sie hinlänglichen Stoff gesammelt, um gegen bestimmte Personen oder Corporationen klagbar auftreten zu können. P. *Pissek* und P. *Beranek* veranlassten zu diesem Zwecke die Pfarrer derjenigen Ortschaften, in denen Protestanten lebten, alle von denselben seit Jahren verübten Religionsexcesse in „sub fide sacerdotali“ aufgenommenen Protokollen festzustellen, welche hier nur auszugsweise veröffentlicht werden, da sich viele der incriminierten Aussagen jeder Wiedergabe entziehen.¹⁾

¹⁾ A. *Trzitiesch*, 8. Mai 1671, P. Mathias *Horatius* Parochus. Excessus quantum ego unus Parochus memini in Principatu Teschinensi ab haereticis commissi: 1. Die Unterthanen des Herrn von *Logau* haben das Marienfest am 6. April durch Feldarbeiten enthei-

Indessen war der Landeshauptmann eifrig bemüht, die Erregung, die sich der Bevölkerung bemächtigt hatte, nachdem die Jesuitenresidenz in Teschen eröffnet worden war, zu beschwichtigen. Zur Zeit der Osterfeiertage 1671 machte er den Versuch, der im Teschner Rathhause versam-

ligt. 2. Hat sich von Logau 1670 geäußert, als er gehört, dass in Teschen Praedicanten lehren, er werde bis zu seinem Tode den kath. Gottesdienst meiden. 3. Herr Weikhard von *Skrbenski* in *Konskau* theiligt die Sonntagsruhe, seine Unterthanen in *Nieborz* haben am Osterfeste geackert. 4. Karl von *Goczalkowski* in *Dzingelau*, der nur unter der Bedingung mit Anna von *Guretzki* getraut wurde, dass er katholisch werde, sei noch immer Protestant. 5. Äußerungen desselben bezüglich der Kirchenväter. 6. Äußerungen der Schwester des *Goczalkowski* Eva, Gemahlin des Herrn *Wilczek* von *Simoradz*, Kanzlers des Herzogthums Teschen, bei einem Gastmahle. 7. u. 8. Äußerungen des Adam *Borek* von *Wendrin* in Gegenwart des Herrn von *Pröckel* in Trzitiesch. — B. *Dobrau*, 16. Mai d. J., Adam Maximil. *Gilin* Parochus. Ad postulata Adm. Rdi Patris Joannis Pissek etc., ego infra scriptus, despectum notorium, quo me Haereticus Dns. Gulielmus *Golkowski* de Villa *Schöbischowitz*, iniuriöse affecit, realiter describo: A. 1667 in Festo S. Laurentii cum ex Tempello Tierliciensi ex Solennitate cum famulo meo in duobus equis post meridiem redirem, deprehendi Messores in fundo Dni *Golkowski*, statim penes viam laborantes. Zelo Dei ductus, redarguebam illos, quare tantam violarent Solennitatem? illi totam causam in Dominum derivarunt, qui post cumulum manipulorum non procul adstabat: prodiit postmodum, ut erat simpliciter vestitus, non cogitabam fuisse nobilem, reprehendi ipsum verbis similibus, quare tu violas tantum festum contra praeceptum Eccles. et contra expressum mandatum S. C. M., respondit ille, Dns *Golkowski*, quid hoc ad te? ego habens scuticam in manu (arma enim nulla, neque calcaria cum famulo meo habui, neque ferocem equum) comminatus sum ipsi illa scutica ad faciem, dicens, si hoc apud me esset, non devorares hoc mihi impunis, ille excandescens, dixit, minaberis tu mihi? et statim suadente Diabolo percussit me ferula oblonga per caput aliquoties ad effusionem usque sanguinis mei, ex quo detraxit violenter, in terra conculcavit sine respectu status mei Sacerdotalis; famulus meus volens me defendere percussit illum scutica supra caput, ille postmodum convocavit messores, famulum curavit graviter contundi; insuper ex praedio ipsius Dni *Golkowski* in isto tumultu accurrerunt deo evaginati gladiis, unus erat Praeceptor, alter vel privignus vel filius praefati D. *Golkowski*, famulum meum strictis gladiis percusserunt et in capite vulnaverunt: supervenit postmodum ex eadem Solennitate redux Civis Fridecensis *Funia-czek* pannifex, redarguebat Dni *Golkowski* Haereticum, quod me honestum Sacerdotem taliter despexerit; clamaverunt postmodum illi duo strictis gladiis minitantes, perge et tu ne simile quid tibi contingat? perreximus vias nostras, facta protestatione, quod in foro competenti vellem promovere causam et actionem iniuriae meae; Interim praegravatus laboribus et cura pastoralis impeditus, recogitans etiam multas expensas et lites longas, ab accusatione supersedi et Deo diiudicandam causam meam commisi. Et quod ista series rei ita se et non aliter habeat, testor conscientia Sacerdotali, in quorum fidem praesentes manu propria subscripsi et Sigillo consueto munivi. C. *Heinzendorf*, 17. Mai d. J. P. Matthäus *Thon*. Erklärt, dass er in der Gemeinde noch ein Neuling sei, doch fühle er sich verbo sacerdotali verpflichtet auszusagen, dass zur Zeit des Osterfestes viele Bewohner von *Heinzendorf* den Praedicanten in die waldigen Gegenden bei *Bielitz* zugelaufen sind, dass ferner an Sonn- und Festtagen viel Volk im Hause des Johann *Blendowski* in *Ernsdorf* zusammen komme, wo es im luth. Glauben bestärkt werde. — D. *Czechowitz*, 25. Mai d. J. P. Paulus Josephus *Vitulini* Parochus. Infra scriptus fide sacerdotali testor in Dominio *Bilicensi* integro, per annos decem ab Ao 1659 Praedicantios publice permansisse copulas matrimoniales, Baptismata etc. sua Lutherana exercitia sub protectione *Bilicensis* civitatis per integrum Dominium practicuisse usque ad mortem, post obitum vero eorum alios Praedicantios ad idem Dominium adventasse et ad hoc usque tempus adventare, pro communicando populo coena Lutherana cum summa

melten Gemeinde göttliche Vorstellungen bezüglich „der mündung der lutherischen Religion zu machen,“ wobei sich gewisse protestantische Weiber verlauten ließen, sich an den Kaiser wenden zu wollen. Auf den diebezüglichen Bericht des Landeshauptmannes vom 4. April d. I. erschien folgendes

discrimine vitae Parochorum Sedis Bilicensis, in quos hoc impediens Lutherani lapides prolificere non formidant. Haec ita se habere denuo fide Sacerdotali propriae manus scriptione et consueto sigillo meo communivi. — E. Teschen, 26. Mai d. J. P. Alexander Klaybor Decanus. Derselbe bestätigt, dass ihm der Pfarrer von Lischna P. Jakob David mitgetheilt habe, dass Karl Goczalkowski, Erbherr auf Dzingelau, nicht nur seiner Familie und den Hausgenossen, sondern auch seinen Unterthanen ketzerische Postillen vorlese. — F. Bielitz, 26. Mai d. J. Christophorus Joannes Burian Parochus et Archipresbiter. Excessus Lutheranorum Dominii Bilicensis sunt hi, ut sequuntur: 1. Quod ministri haereticorum ex hoc Dominio non exiverint, sed continuo manserint, habitaverintque usque ad mortem, quorum duo paucos ante annos primo mortui, qui baptizabant, copulabant, Coenamque Lutheranam practicabant, nullo respectu habito ad S. C. M. data saepius mandata, nec comesci poterunt a D. D. Commissariis Eliminationis ministrorum, quos etiam despexerunt Bilicenses, lapidibusque pectore una mecum attentarunt, similiter fecerunt Villani, qui ante duos circiter annos ministrum suum tutantes et defendentes, contra duos Parochos, cum infestantes, et impedire volentes, lapides miserunt et turpiter depulerunt. Post praedictorum in Dominio Bilicensi obitum, alii loco eorum aliunde vocati, saepius irrepserunt, qui circa festa solenniora populum communicabant penes Civitatem de nocte et de die per Villas et Sylvas populo undique ad eos confluente et protegente; quod ipsum cum die 6. Aprilis A. c. fieri in proxima Sylva animadverterim, accepto Friderico Krysker et cum eo aliis quinque militibus Von Czakischem Regiment, meoque scholae Rectore exivi, ubi populum copiosum congregatum, mensamque pro Coena Lutherana praeparatam cum scamno inveni, qui abscondito ministro se opposuerunt, lapidesque quidam eorum circumtulere et illusorie insolenterque post discedentes trina vice, ut solet post Canes Hulala exclamarunt voce unanimi. — 2. Quod D. Nobiles et Cives ipsi una cum Ill. D. Comite Julio de Sunegk, D. haereditario in Bielitz conciones privatas instituant, ad easque domesticos et subditos quidam convocant et adigant, Scholasque privatas instituant, proles institui Catholico more non sinant, et in Ungariam ad Lutheranas transmittant. 3. Quod praedictus Ill. D. Comes Julius de Sunegk contempto proprio Parocho ante annos aliquot praedicantium Lutheranorum pro baptizanda prole aliunde adduxerit. 4. Quod Dies Festi impune violentur et in gradibus prohibitis similiter impune cohabitent. Haec se ita habere, fide Sacerdotali et Archipresbyterali testor, meaque manu et sigillo proprio firmo et munio. Actum Bilicii etc. — G. Bludowitz, 3. Juni d. J. P. Adam Aloysius Tkaceus Parochus. 1. Derselbe wurde von Bernhard Marklowski von Zebracz in Bludowitz beschimpft. 2. Wurde er von den Dorfbewohnern wiederholt geschmäht. 3. Als er vor 9 Jahren durch diese Ortschaft reiste, wurde er vom Pferde herabgerissen. 4. Hat vor 6 Jahren Bernhard von Marklowski dessen Vorgänger P. Paul Carmeli derart geschlagen, dass dieser wiederholt unter Thränen ausgesagt: D. Marklowski causa est mortis meae. — H. Tierlitzko, 3. Juni d. J. P. Georgius B. Orlik Parochus. 1. Derselbe bestätigt, dass der verstorbene P. Paul Carmeli, Pfarrer in Bludowitz, von Bernhard Marklowski schwer verwundet wurde. 2. Hat Johann von Rostek den Karwiner Pfarrer P. Blasius Twardocha blutig geschlagen. 3. P. Johann Janikowicz, Pfarrer in Domaslowitz, wurde auf dem Friedhof derart misshandelt, dass er einen Armbruch erlitt. 4. Er selbst sei in seiner Pfarrei von Wenzel von Pelhrzim wiederholt geschlagen worden. P. S. Johann von Rostek hat in Gegenwart des Friedrich von Pelhrzim Mönche aus dem Franciscanerkloster in Krakau auf der Strasse angefallen, dieselben geschmäht und geschlagen. — J. Riegersdorf, 7. Juni d. J. P. Henricus Franc. Fabritius Parochus Kurtzwaldensis et Rudzicensis: A. 1660 Praesentationem pro Eccla in Villa Kurtzwald a D. Sunegk accepi, in qua nulla apparamenta pro celebrando Sacrificio Missae

Rescript Kaiser Leopolds vom 13. Mai d. J.: „Nun thut Unß zwar dein hierinnen Bezeigter Religions Eyfer zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen. Nachdem Wier aber auch darbey gnädigst wahrgenohmen, dass Unserer noch unterm 16. Juni 1669 ergangenen allergnädigsten Resolution gemäß, du dich in religionssachen allemahl zuvor und ehe dergleichen puncta publiciret werden, bei U. k. Oberamtb Belehren sollest, welches dießfallß geschehen zu sein nicht erscheinet.“ Die Beschwerde der lutherischen Weiber wurde dem Oberamte zugestellt und dem Landeshauptmann bedeutet, sich stets an die Bescheide dieses Amtes zu halten. Im übrigen solle er es nicht unterlassen dasjenige vorzukehren, was zur Förderung der katholischen Religion ersprießlich wäre, „gleichwohl auch darbey alle billiche Beschwerde Vermeiden“.

habeo. Penes hanc Eccliam Kurtzwaldensem, quae Mater est, nimiis iam accusationibus ac iniuriis lassus, ad hoc tempus usque domum Parochialem reaedificare, ne ibi habitem, recusant, quam ad adventum meum de industria et mera nequitia labi permiserunt, horreum et alia aedificia parvo nummo vendiderunt; quinquennio namque Commendario mihi legitimo claves a praelibata Eccla extradere nolebant, set agrorum eiusdem Parochiae fructus, ad Cassam Arcis Bilicensis percipiebant, tempore hoc toto interea penes Filialem in Tessinensi Ducatu, patientia solatus, et summa penuria afflictus, pausavi. Praedicantii in locis adjacentibus nullibi liberiores aditus habent, prout in Dominio Bilicensi, qui non solum in sylvis, pagis, verum et in Suburbis ipsius Civitatis Bilicensis, tot emanatis Mandatis, absque omni metu sua administrabant et adhuc administrant, plebem seducentes, se iterum Eccls recepturos, ista quamvis fiant nobis scientibus, discere autem minime audemus exemplo aliorum quod illis ante biennium contigerat, tot lapidum ictibus obruti, laesi et si fugam non consulissent ibidem occubuissent. Super his triumphantes sub meis campanis eodem anno nec quadrante milliaris a me, aliquot millia et ex Plessiensi Dominio psallenter armati insuper et curribus confluxere, hoc factum in eodem loco et sequenti anno, et iterum hoc currenti bina vice, in absentia semel D. Sunegk et secundo post reditum Vienna die 31. Maii in vicinia ob talia et Nobiles et subditi mulcantur et puniuntur, non sub D. Sunegk, quae alibi non licent in Dominio Bilicensi omnia licent. Festos dies etiam et Dominicos violant. Ista omnia sic se habere et non aliter, Sacerdotali fide et conscientia testor confirmoque manus propriae subscriptione et sigilli appositione. In Rudzica etc. — K. Teschen 7. October d. J. P. Simon *Rosini*, Pfarrer in *Seibersdorf* und *Marklowitz*: Adam Wilhelm *Stultz* von *Gostomka* hat mit Frau *Johanna Fuglar* in unehelicher Verbindung in *Marklowitz* gelebt. Derselbe führt die katholische Magd dieser Frau nach *Csacza* zum luther. Gottesdienst. Herr von *Grodetzki* hat ihm versprochen, dass er katholisch werde, das sei nicht geschehen, auch seine Gemahlin sei Apostatin geworden. Gegen 50 Personen sind in der Nacht im Hause des *Simon Waliczek* zu *Seibersdorf* zusammengekommen, um das Abendmahl zu empfangen. *Stultz* weigert sich die Kirchenbücher herauszugeben, dem Allerheiligsten wird keinerlei Verehrung gezollt und zu verbotenen Zeiten werden Tanzmusiken abgehalten. In *Freistadt* wurde ein Franciscaner von einem Lutheraner misshandelt. Vor 2 Jahren ergriff der Freistädter Vicar *Johann Polivius* einen Praedicanten in *Roy*, als er die Communion spenden wollte, er wollte ihm den Kelch entreißen, wurde jedoch durch das Volk daran gehindert. — L. Teschen, 8. October d. J. P. Blasius Franc. *Twardocha*, Pfarrer in *Karwin* und *Steinau*. *Johann von Rostek* hat ihn im J. 1666 blutig geschlagen; *Figula* aus *N. Suchau* hat bei dieser Gelegenheit die katholische Religion geschmäht. In demselben Jahre hielt sich bei *Georg Goczalkowski* in *Steinau* ein Praedicant, namens *Samuel*, auf. Herr von *Harrassowski* von *O. Suchau* und von *Pelhrzim* von *N. Suchau* entweihen die Festtage durch Feldarbeiten. In den Häusern werden Postillen, sowie andere lutherische Bücher ohne Scheu gelesen.

Obgleich den Adeligen auch nach Constituierung der Religions-Commission der Privatunterricht durch weltliche Lehrer nicht verwehrt war, so war doch dieses Vorrecht eine beständige Quelle der Verdächtigungen und Anklagen. Laut des k. Rescriptes dto. Laxenburg, 23. Mai d. J, O. A. Verordnung vom 29. Mai d. J. wurde an allerhöchster Hofstelle darüber Klage geführt, dass sich auf den Rittersitzen unter dem Vorwand des Jugendunterrichtes Praedicanten aufhalten und die Jugend in öffentlichen Schulen im lutherischen Glauben instruieren. Der Kammer-Procurator wurde demnach angewiesen, solche öffentliche Schulen zu sperren und die Jugend durch taugliche katholische Schulmeister instruieren zu lassen, „welche der Parochus loci approbiren wirdt“.

Bezüglich der Stadtbevölkerung wurde das Verbot erneuert (O. A. Verordnung, 14. August d. J.), dass ein fremder lutherischer Geselle, der die Tochter oder Witwe eines Bürgers heiraten wolle, nicht getraut werden dürfe, wenn er sich nicht zur Annahme der katholischen Religion bequemen würde. Doch wurde hinzugefügt, dass sich solches Verbot auf beide in der Stadt geborene Personen nicht ausdehnen lasse; habe ein solcher Geselle vorher schon das jus civitatis erworben, dann dürfe die Trauung connivendo gestattet werden.

Da auch auf dem flachen Lande lutherischen Brautpaaren die Trauung verweigert wurde, wandten sich die Kammerunterthanen in dieser Angelegenheit stets an die Kammer-Procuratur um Schutz, welche Behörde völlig selbständig functionierte. Procurator Georg Wilhelm von *Eckhart* stellte am 18. August d. J. an das Oberamt die Anfrage, ob in den Kammerdörfern protestantischen Brautpaaren die Trauung verweigert werden solle. Das Oberamt äußerte sich am 25. August d. J. dahin, dass es sich nicht bewusst sei, ob sich die betreffende Verordnung auch auf die Kammerdörfer beziehe. Da gleichzeitig der Landeshauptmann angewiesen wurde, in dieser Angelegenheit auf Grund der bestehenden Patente vorzugehen, gerieth derselbe mit dem Procurator in einen Competenzstreit, in welchem letzterer am 27. August d. J. protokollarisch erklärte, dass er in Religionsangelegenheiten bezüglich der Kammerunterthanen nicht vom Oberamte in Breslau, sondern einzig und allein von der herzoglichen Kammer abhängе. Welches Ende dieser Conflict nahm, ist aus den vorliegenden Acten nicht zu entnehmen, wichtigere Klagen und Beschwerden scheinen dieselben in den Hintergrund gedrängt zu haben.

Bereits am 28. April d. J. hatte sich der Teschner Dechant Alexander Klaybor an die allerhöchste Hofstelle mit einer Beschwerde über die von hiesigen Protestanten verübten Religionsexcesse gewendet. Das k. Rescript, dto. Wien 9. September d. J., Intim. des O. Amtes 14. Sept. d. J. erledigte die Beschwerdepunkte in folgender Weise: 1. Die Excursionen nach Csacza sind nach den am 28. Jänner 1669, 10. Juni und 12. Juli 1670 ergangenen Resolutionen zu verbieten. 2. Das Einführen heimlicher lutherischer Schulen sowie das Einschleichen der Praedicanten unter dem Vorwande von Praecep-

toren bei den Landständen ist nicht gestattet. 3. Dem Georg Karl *Sobek* Freiherr von Kornitz ist als relapsario eine weitere Bedenkzeit von einem Jahr zu gewähren, dagegen hat die Kammer-Procuratur gegen die Apostaten Gebrüder *Ligotzki* Klage zu führen. Endlich dürfen nach der am 14. Mai 1669 erneuerten Pragmatik Akatholiken intra gradus prohibitis nicht copuliert werden. Übrigens würde die Geistlichkeit gut thun, dergleichen Religionsbeschwerden bei den vorgesetzten Behörden einzubringen.

Indessen wurde das von den Jesuiten gesammelte Material wider die Protestanten in einer höchst umfangreichen Klageschrift dem Landeshauptmann zur weiteren Amtshandlung übergeben. Angeklagt wurden (Anm. A—L): Weikhard von *Skrbenski*, Gottfried von *Logau*, Adam von *Stultz*, Karl von *Sobek*, Heinrich von *Guretzki*, Karl und Eva von *Goczalkowski*, von *Rostek*, Bernhard von *Marklowski*, Wilhelm von *Golkowski*, Wenzel von *Pelhrzim*, Johann von *Skrbenski*, Bohuslav von *Pillar* und Graf *Henckel* in Oderberg. Gleichzeitig wurde die Bitte ausgesprochen, die Landrechtsbeisitzer Karl und Weikhard von *Skrbenski* als Protestanten aus ihren Stellen zu entfernen und der Garnison im *Jablunkauer Pass* den Auftrag zu ertheilen, den Protestanten den Übergang nach Ungarn zu sperren. Johann Friedrich Freiherr von Larisch machte von dieser Klage dem K. Procurator von Eckhart Mittheilung, worauf letzterer (Bericht des Landesamtes vom 31. August d. J.) an das Oberamt die Anzeige über die Religionsexcesse erstattete, ohne sich mit dem Landeshauptmann ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Das Oberamt erließ am 5. November d. J. an das Landesamt nachfolgende Instruction, da Landeshauptmann und Procurator in dieser Angelegenheit principiell entgegengesetzter Anschauung waren: 1. Johann von *Tschammer* und Niklas von *Guretzki* haben lutherische Praeceptoren für ihre Kinder, aber auch für Kostkinder aufgenommen, somit öffentliche Schulen gehalten, und sind im Verdacht, dass sie Praedicanten begünstigt und akatholische Exerecitionen begünstigt haben. — In dieser Angelegenheit sei zu erforschen, ob die Aufnahme der Praeceptoren vor oder nach erfolgter k. Declaration vom 23. Mai stattgefunden habe. Im ersteren Falle seien beide vorzuladen und ihnen das Factum zu verweisen, im letzteren solle der fiscalische Process gegen sie angestrengt werden. Was die anderen Facta anbelangt, deren sie bloß verdächtig sind, möge man sich Gewissheit verschaffen und dann erst gegen sie einschreiten. 2. Der fiscalische Process gegen Johann von *Rostek* und Friedrich von *Pelhrzim* wegen Misshandlung zweier Franciscaner sei bis zur Herablangung der allerhöchsten Resolution in suspenso zu lassen. 3. Könne das Oberamt nicht einsehen, warum der Process gegen Wilhelm von *Golkowski* wegen Profanierung der Festtage sowie der dem Pfarrer von *Dobrau* zugefügten Violenz sistiert werde. 4. Da sich in *Brenna* bei verschiedenen Bauern Praedicanten eingeschlichen haben; so obliege dem K. Procurator die Pflicht, gegen dieselben nach dem Gesetze vom 11. April d. J. einzuschreiten. 5. Ferdinand von *Mitrowski* und Wenzel von *Pelhrzim* haben sich beim Vorbeigehen eines katholischen Priesters mit

dem Allerheiligsten ungebührlich benommen. Der Landeshauptmann wird demnach erinnert, die Anzeige der Kammer-Procuration zu machen, damit die Delinquenten fiscaliter angeklagt werden. 6. Wird der K. Procurator angewiesen, in dergleichen Religionsfällen mit dem Landeshauptmann in gutem Einvernehmen zu sein und sich jedesmal mit ihm ins Einverständniß zu setzen, bevor er an das Oberamt berichtet, damit unnöthige Weitläufigkeiten vermieden werden und gegen die Angeklagten in erster Instanz mit Geld- oder Arreststrafen vorgegangen werden könne. 7. Hat das Oberamt bereits der Geistlichkeit in Erinnerung gebracht, dass die Pfarrer auf das heimliche Einschleichen der Praedicanten, sowie auf andere Religionsdelicte ein wachsames Auge halten, damit nach erfolgter Inquirierung gegen die Schuldigen der fiscalische Process geführt werden möge.¹⁾

Nachdem das Werk der Gegenreformation von Seite der P. Missionäre durch die Anklage der Halsstörigsten unter dem protestantischen Adel eröffnet worden war, kam die akatholische Bürgerschaft der Stadt Teschen an die Reihe. Um ihr jeden Vorwand zu nehmen, auf Grund alter Religionsprivilegien eine Sonderstellung zu beanspruchen, bewirkten die P. Jesuiten am Wiener Hofe die Confirmation des Privilegiums der Herzogin Elisabeth Lucretia (k. Rescript dto. Wien, 5. December 1671). Der Landeshauptmann erhielt gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift dieses Privilegiums, auf welches er bei Beschwerden akatholischer Bürger in Religionsangelegenheiten stets hinweisen sollte. Am 18. Mai 1672 erließ das Landesamt an den Magistrat die Verordnung, das Religionsstatut der versammelten Gemeinde mitzuthellen, worauf die Conscription sämmtlicher Protestanten durch die Missionäre P. Johann Pissek und P. Johann Karl stattfinden würde, um sie aus allen Ämtern, Zünften etc. auszuschließen. Über die weiteren Vorgänge fehlen nähere Nachrichten, doch scheint die Publication des Privilegiums nicht ohne Unruhen abgelaufen zu sein, da die Schwärmerin Rosa Schwiderwitz die Protestanten gegen die Katholiken aufzuhetzen versuchte. Erst am 3. August d. J. berichtet das Oberamt über die Vorgänge in Teschen und unterbreitet Sr. Majestät „auf Instanz der P. Missionäre zur Aufnahme der katholischen Religion in Vorschlag gebrachte unterschiedliche Media.“ Darauf erschien am 22. October d. J. (Intim. vom 29.) nachfolgende k. Resolution: „1. Sintemahlen Wir dan solchem Statuto wie Vorhin also auch nachmalen allerdings nachgelebet wießen wollen. Als werden dieselben und Ihr vermittels Unserem Teschnischen Landeshauptmann fürs Erste, denen zu Teschen sich aufhaltenden Uncatholischen Kauf- und Handelsleuthen (*Unter welchen nur Vier sehr Halßstärriq sein* und andere in ihrem Irthum bestärken sollen) insgemein bedeuten lassen, dass sie binnen einem halben Jahr die katholische Religion annehmen, oder aber den Handel und die Stadt Teschen meiden

¹⁾ Der K. Procurator erhielt dieselbe Instruction. — Breslau, 5. November 1671 an die bischöfl. Administratoren in Neisse: Das Oberamt ersieht es als ein geeignetes Mittel, die Religionsexcesse möglichst zu eradicieren, wenn die Pfarrer das Einschleichen akath. Wortsdieners überwachen und von solchen Fällen der Procuratur sofort Anzeige erstatten.

sollen, dabey hat der Landeshauptmann Sorge zu tragen, dass diese wieder durch katholische Subjecta ersetzt werden, damit der numerus contribuentium dem universo zu Schaden hierdurch nicht gemindert werde.“ 2. Geheime Conventikel sind strenge zu verbieten. 3. Bezüglich des in Vorschlag gebrachten Verbotes der Sepultur an geweihten Orten nebst Einstellung aller Ceremonien sei zuerst das bischöfliche Consistorium in Breslau einzunehmen und das weitere Gutachten abzuwarten, da derzeitig kein Ort angewiesen sei, wo die Protestanten begraben werden könnten. 4. Dass diejenigen, welche noch nicht das 30. Jahr erreicht, zur Annahme der katholischen Religion angehalten, die altern aber bei ihrem Glaubensbekenntnis gelassen werden sollen, wird für unthunlich erachtet und würde diese Limitation dem Statut v. J. 1629 selbst zuwider sein, welches zwischen Jungen und Alten keinen Unterschied macht. Das Statut, dass kein Akatholik geduldet werde, bezieht sich nicht bloß auf die Stadt, sondern auch auf die Vorstädte, „und ist gar wohl geschehen, dass der schlesische Kammer-Praesident dem Teschner Regenten die Begünstigung unkatholischer Bediensteten und Aufnahme akatholischer Handelsleute verboten hat, auch die k. Hofkammer wurde angewiesen, dem Regenten sein Beginnen ernstlich zu verweisen.“

Der Oberregent Abraham von Ecken gerieth, von seinen Vorgesetzten gedrängt und von den P. Missionären angefeindet, dass er unter der Schlossjurisdiction die protestantischen Gewerbetreibenden, die aus der Stadt vertrieben wurden, nicht nur dulde, sondern auch begünstige, in eine höchst unerquickliche Situation. Bereits am 9. Jänner 1672 hatte sich P. Pissek bei ihm beschwert, dass die protestantischen Kammerunterthanen dem katholischen Gottesdienst nicht beiwohnen. Als er überdies am 9. August d. J. Zeugen vorlud und mit ihnen Protokolle aufnahm,¹⁾ um gegen den Kammerregenten klagbar aufzutreten, fand dieser keinen anderen Ausweg, als sich über das allzu rigorose Vorgehen des Superiors P. Pissek beim Ordens-

¹⁾ P. Johann Pissek Soc. Je. et S. C. Reg. Maj. in Ducatu Teschinensi Missionarius:

A) Beschuldigt den Matthias Greyer, Johann Günther, Fabian Puchowecz, Johann Kaliwoda, Johann Oczko, Wenzel Herdino, Georg Walder, Valentin Zarski, Caspar Nedoba, Johann Rasslinski, Johann Wargab und die Zunftmeister in *Skotschau*, dass es ihnen wohl bekannt sei, dass die Zunftmitglieder, die unter die Schlossjurisdiction gehören, dem hath. Gottesdienst nicht beiwohnen und sich auf den Oberregenten berufen, dass unter seiner Jurisdiction Religions- und Handelsfreiheit herrsche. — B) Beschuldigt den Wenzel Walder und Thomas Witossy, dass sie davon wissen, dass ein luther. Weib, die auf dem Ringe Mehl etc. verkauft hat, erklärt habe, nicht einmal der Kammerregent dürfe es ihr verbieten. — C) Beschuldigt den Jakob Bogisch, dass er davon Kenntnis habe, dass der Gerber Matthias Ulrich, der in der Stadt sein Gewerbe als Protestant nicht ausüben durfte, unter der Schlossjurisdiction dasselbe frei ausübe. — D) Beschuldigt den Johann Hazlaski, Gregor Anton, Nikolaus Pissocki und Thomas Hedrich, dass sie davon wissen, dass der genannte Gerber sein Gewerbe in der Vorstadt ausübe. Ebenso haben Johann Kubiczek am Brandeis, Marie Zaczawiczna am Mühlgraben und Johann Otrembowski in der Freistädter Vorstadt Krämereien errichtet. — E) Beschuldigt den Jakob Sestrzenek, Johann Niedoba und Georg Mentil ut supra.

Provinzial zu beschweren. Am 26. August 1672 berichtete er an P. Simon Schürer, Ord. Soc. Je. Prov., in einem umfangreichen Schreiben, dass er in seinem Kammergebiete das Religionsstatut publiciert und in demselben bloß den Protestanten Kubiczek angetroffen habe, der sofort entfernt worden sei. Trotzdem hätte P. Pissek gegen ihn falsche Zeugen aufgebracht und ihn verdächtigt, weshalb er die Bitte stellte, hunc Patrem, in quo ne mica quidem humanitatis relucet etiam erga alios homines, qui in materia concernente conscientias et religionem, comitate ac mansuetudine ducuntur potius quam severitate minisve trahuntur — ab his ac similibus coeptis dignetur dehortari — qui per septem quibus officio hic praesum annos, nihil tale passus sum, ita ut Pater hic pro flagello mihi a Deo videatur datus, qui ex muscis inno ex nihilo conatur elefantos producere.

Dies änderte nichts an der Sachlage, im Gegentheil beeilten sich die Jesuiten mit neuen Vorschlägen vorzutreten. Da es sich zunächst darum handelte, die k. Resolution vom 22. October 1672 durchzuführen, dass alle Protestanten entweder binnen der Frist eines halben Jahres sich zur katholischen Religion bequemen, oder die Stadt Teschen meiden sollten, und die Bürgerschaft bereits bis auf einzelne Obstinate gefügig war (Civitas Teschinensis eo adducta sit, ut jam passim plurimi audientur haec formalia loqui: Tantum aliqua, etiam lenis evactio adesset, fieremus statim catholici, sed propter persecutionem amicorum et consanguineorum non audemus), suchte man gegen die vier als halsstörig angeführten protestantischen Handelsleute mit aller Strenge vorzugehen. Georg *Reiss*, Johann *Folwarczny*, Hans *Reilbacher* und Wenzel *Jastrzembski* recurrierten am 24. April 1673 gegen den ihnen zugekommenen Ausweisungsbefehl. Laut k. Resolution vom 21. Juni d. J. erhielt der Landeshauptmann den Auftrag, die Supplicanten vorzuladen und ihnen mitzutheilen, dass im Falle ihrer Emigration ihre Häuser mit katholischen Bürgern besetzt werden. „Da aber demnach vermittelst entwelcher nachfrist zu einer oder des anderen Conversion Hoffnung obhanden, würdest Du Ihnen dieselbe connivendo verstaten können.“

Da die Jesuiten alles vorzukehren hatten, was sie zur Minderung des Protestantismus als zweckdienlich erachten würden, so stellten sie als erste geistliche Instanz in Religionsangelegenheiten den Antrag, den Verkauf akatholischer Bücher zu verbieten und verlangten die Vollmacht zur Visitation sämtlicher Häuser und Wegnahme lutherischer Postillen und anderer Erbauungsbücher. Auf den diesbezüglichen Bericht des Landeshauptmannes vom 13. April d. J. erschien nachfolgendes k. Hofdecret vom 21. Juni d. J. : „1. Was Elias *Tarnoczy* betrifft¹⁾ wird genehmigt, dass seinem Söhnlein

¹⁾ Henricus *Chlumecky* S. J. in Ducatu Teschin. Missionarius: Non sine admiratione intellexi, Eliam Tarnoczy Civem Teschinensem ab Jll. D. Capitaneo de scandaloso quodum libello iure merito nuper delatum, Suam innocentiam, hoc falsissimo argumento probare velle: Quod homo rudis sit et legendi atque scribendi prorsus ignarus; unde nulla ex eo libello desumi possit praesumptio, quasi eum libellum in dedecus urae Fidei protius erit. 1. Inprimis enim praedictus Tarnoczy est inter Lutheranos Teschinenses rabula et Advocatus

das ärgerliche Schmehbuch abgenommen worden, weil Tarnoczy hoch betheuert, dass er um das Buch nicht gewusst habe, was auch den Schein der Wahrheit haben mag, da er es sonst besser verborgen, als in die katholische Schule, wo die P. Missionäre öfter hinkommen, mitzunehmen bewilligt hätte und sich hiedurch in die Gefahr schwerer Verantwortung gesetzt haben würde. Deshalb möge er aus dem bisherigen Arrest entlassen werden, weil er aber seinem Sohn verboten, den Religionsunterricht zu besuchen, sonst Ärgernis gibt und viele Leute von der Annahme des katholischen Glaubens abhält, soll ihm dieses Thun und Treiben stark verwiesen und bedeutet werden, entweder sich zur katholischen Religion zu bequemen, oder aber die Stadt zu meiden. 2. Was den lutherischen Buchbinder in Teschen betrifft, welcher unkatholische Bücher verkauft und auch sonst auf dem Lande einen Praeceptor abgibt, so möge er, da er kein Bürgerrecht besitzt, sammt seinem Weibe abgeschafft werden. 3. Da nur den schlesischen Landständen das Privatlesen, Beten und Singen, aber nicht den Bürgern erlaubt sei, so ergeht der Befehl, die Häuser „mit gutter bescheidenheit zu visitiren und lutherische Bücher und Postillen wegzunehmen, damit der Jugend dieses schädliche Gifft einzugießen auf einmahl benohmen werde.“

Bei der verdoppelten Sorgfalt, mit der jede öffentliche und heimliche Ausübung des evangelischen Gottesdienstes unterdrückt wurde, hielten es die Protestanten für gerathen, den Religionsedicten gegenüber jede active Opposition aufzugeben, dafür sammelten sie sich im Fürstenthum Teschen zu Hunderten, um sich auf geheimen Wegen über das Gebirge nach Ungarn zu begeben, während sich die Praedicanten aus Ungarn wiederholt einschlichen, um in Wäldern und Gebüsch ihre Exercitien abzuhalten. Das Oberamt hatte sich deshalb (Erlass vom 21. Juni d. J.) an den Gener. Wachtmeister *Knigge* mit der Bitte gewendet, dem Commandanten in *Jablunkau* Ordre zu ertheilen, auf dergleichen Ausläufer und Einschleicher ein wachsames Auge zu haben, jene nicht über die Grenze zu lassen, diese zu verhaften und dem Landesamte zu übergeben; die schlesische Grenze dürfe jedoch vom Militär nicht überschritten werden. An demselben Tage erhielt der Landeshauptmann vom Oberamt die Anzeige, dass dem Kammer-Procurator der Auftrag ertheilt wurde, gegen Georg Karl *Sobek* Freiherrn von Kornitz, weil er seine Unterthanen zur Apostasie gezwungen, fiscaliter vorzugehen. Ferner sollen die zum Ketzerthum verführten Söhne des Paul Uhr, welche bereits in Trzitiesch katholisch gewesen, sowie Dorothea Grossicki nach Teschen zur katholischen Instruction gesendet und im Falle der Renitenz verhaftet werden. Nach Abschluss des Processes soll das Urtheil geschöpft, jedoch bezüglich der Apostasie des *Sobek* Bericht erstattet und zuvor die k. Resolution eingeholt

quasi primarius; 2. est inter eosdem Suos Teschinii Pseudo-Apostolus; 3. est conventiculorum et consiliorum Lutheranorum fautor praecipuus; 4. est homo subditus et perfidus ac ante annos tres circiter cum insigni Catholicae fidei illusionē hic Viennae finxit se ac socios suos esse Catholicos pauperes e Silesia a Lutheranis inique ob fidem oppressos atque ita apud P. Carmelitas et in aliis Monasteriis pluribus diebus victum sibi sociisque conquisivit.

werden. Da seit 1671 wider die Gebrüder *Ligotzki* der Process wegen Apostasie anhängig sei, das Oberamt jedoch davon keine Kenntniss habe, wie weit derselbe gediehen, und es nicht unglaublich verlaudet, dass Friedrich *Tluk* von *Schöbischowitz*, sowie Frau *Grodzietski*, geborene *Tluk* von *Marklowitz*, mit demselben Crimen behaftet seien, hat der Procurator gegen beide die Untersuchung einzuleiten. Gleichzeitig wurde das Landesamt erinnert, dass über die anderen Religionsexcesse des Adels, über welche bereits am 11. October 1672 ein umständlicher Bericht abverlangt wurde, derselbe noch immer ausständig sei.

Die Überwachung der schlesisch-ungarischen Grenze hatte die gewünschte Wirkung; denn nach dem Bericht des Landeshauptmannes vom 25. Mai und 9. Juni 1673 wurden viele Lutheraner durch die Jablunkauer Besatzung an der Grenze zurückgewiesen. Auf die Anfrage des Landesamtes, wie man gegen diejenigen Personen vorzugehen habe, die sich in *Wirbitz* „bei dem akatholischen Exercitio clanculario“ eingefunden, erschien am 21. Juni d. J. nachfolgende Belehrung: Nach dem seit 1654 und 1661 herrschenden Usus werden Adelige wegen Föhrung der Praedicanten und Beiwohnung des verbotenen Gottesdienstes mit 100 und nach Vermögensumständen auch mit mehr Ducaten, gemeine Leute desselben Verbrechens wegen mit 1 bis 2 Mark, die ganz unvermögenden jedoch mit Gefängnis bestraft. Im Falle das Factum klar sei, ist der Landeshauptmann befugt, die Strafe auch durch gewöhnliche Zwangsmittel abzufordern, gegen Leugnende hat der Procurator einzuschreiten; denjenigen aber, die sich nachträglich zur katholischen Religion bequemen, ist die Strafe gänzlich nachzusehen. Überdies wurde dem Landesamt davon Mittheilung gemacht, dass die Teschner Jesuiten 7 verschiedene Punkte in materia religionis eingebracht und gebeten haben, die Bestrafung der Delinquenten ohne längeren Verzug vorzunehmen. P. Johann Pissek und P. Heinrich Chlumetzki erhielten auf ihr Memoriale am 21. Juni d. J. folgende Antwort: „Was die Akatholiken betrifft, die nach *Löwen* im Fürstenthum Brieg ihres Exercitiums wegen excurriert, weil kein kaiserliches Verbot besteht, dass die Kirchen intra territorium Silesiae nicht besucht werden dürfen, sondern vielmehr solches im Friedensschluss zugelassen ist außer, was die Inwohner der Fürstenthümer *Troppau* und *Jägerndorf* betrifft, denen der Friedensschluss diesfalls nicht zustatten kommt, kann eine Bestrafung nicht angeordnet werden, wiewohl Wir wünschen thäten, dass solche Excursionen auch intra territorium Silesiae bono modo eingestellt werden könnten. Damit aber die Akatholiken darin nicht bestärkt werden, haben Wir diesen Punkt dem Landeshauptmann consulto mit Stillschweigen übergangen. Und nachdem der H. L. H. seines Ortes in promovenda religione tam zelum quam valorem laudabilem bisher jederzeit wirklich erwiesen, zweifeln Wir nicht, es werde derselbe noch ferner damit continuiren, zu welchem Ende die Herren mit ihm vertraulich zu correspondiren sich belieben lassen wollen.“ Über das in Vorschlag gebrachte Mittel zur Durchführung der Gegenreformation, nämlich die Verweigerung der Copulationen und solennen Sepulturen

müsse man sich nach dem Willen des Kaisers erst mit dem bischöflichen Consistorium ins Einvernehmen setzen.¹⁾ Nachdem sich dasselbe in günstigem Sinn geäußert hatte und das verlangte Gutachten am 27. Juni d. J. vom Oberamt Sr. Majestät unterbreitet worden war, ordnete Kaiser Leopold am 22. Juli d. J. Folgendes an: Da sich das Religionsstatut der Herzogin Elisabeth Lucretia nur auf die Stadt Teschen mit den dazugehörigen Vorstädten und Dörfern bezieht und dasselbe durch kaiserliche Rescripte vom 1. August 1657 und 10. Juli 1669 mit dem Bemerken confirmiert wurde, dass den Akatholiken die Annexa exercitii, als Trauungen, Taufen und Begräbnisse, wenn die Stola taxae erlegt wird, ohne Hindernis der katholischen Geistlichkeit freizulassen sei, so mag es dabei zumal in hac crisi rerum et temporum verbleiben. Was die Stadt Teschen betrifft, sei es Wille des Kaisers, dass dem Religionsstatut in allem nachgelebt werde, dass Bürger, die sich nicht zur katholischen Religion bequemen wollen, nicht zu dulden sind und ihre Häuser mit anderen katholischen Bürgern versehen werden sollen, um die Depopulation zu verhindern, „also auch der Annex exercitii an geweihten Orten nicht zu verstatten, sondern zu verbieten ist. Damit jedoch die dahin kommenden oder dort sterbenden Akatholiken nicht unbestattet bleiben, wird für dieselben, wie in anderen katholischen Städten, ein ungeweihter Ort außerhalb der Stadt angewiesen“.

Inzwischen wurde das gute Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und den hiesigen Jesuiten durch ein Ereignis getrübt, welches das größte Aufsehen erregt hatte. Der ältere Sohn des Landeshauptmannes, Johann Georg von *Larisch*, wurde nämlich am 4. September 1673 von Georg Ludwig von *Guretzki* getödtet. Der Mörder entfloh in das hiesige Dominicanerkloster, welches am Feste St. Mariae Geburt, wo eine große Volksmenge zum Ablass herbeigeströmt war, auf Befehl des Landeshauptmannes derart mit Wachen umstellt wurde, dass niemand ein- und ausgehen konnte. In dieser Noth wandten sich die Dominicaner an P. Pissek, der wenigstens die Freiegebung des Friedhofes erwirkte. Der Landeshauptmann, der in Erfahrung gebracht hatte, dass sich in dieser Angelegenheit besonders P. Pissek des Guretzki annehme und ihm allen möglichen Schutz versprochen habe, lud verschiedene Teschner Bürger vor, um auf Grund ihrer Aussagen gegen P. Pissek einschreiten zu können. (Protokoll, aufgenommen mit dem Bürger Daniel Nezorin am 22. November d. J.) Als P. Pissek erfuhr, dass der Landeshauptmann weltliche Personen aufgefordert habe, gegen ihn Zeugenschaft abzulegen, protestierte er gegen diese Verletzung der Satzungen des canonischen Rechtes sowohl in seinem Namen als auch im Namen seines Ordens und stellte am 24. November d. J. an den Landeshauptmann-Stellvertreter

¹⁾ Diesbezüglich hatte sich der Landeshauptmann am 29. April d. J. an den Administrator der Bisthums Breslau in Neisse gewendet. Am 16. Mai d. J. kam die Antwort: „Als habe auch an das höchf. bischöfl. Consistorium die Erinnerung gethan an das hochl. k. Oberamt das vorhin wegen Trauung und sepulturen Verlangte gutachten (im fahl es bereits nicht geschehen) ehist möglichst eingeschicket werden möchte.“

Rudolf *Sobek* Freiherrn von Kornitz die Bitte, dieses ungesetzliche Vorgehen sofort einzustellen. Unterdessen schickte die Schwester des Guretzki einen Soldaten mit einem Empfehlungsschreiben des P. Pissek an die Jesuiten am Wiener Hofe P. *Müller* und P. *Castulus*, welche für Guretzki freies Geleite erwirkten. Der Landeshauptmann wurde überdies der Verletzung der kirchlichen Immunität angeklagt. In die Enge getrieben, sah sich derselbe genöthigt, alles das, was er während seiner Amtsführung im Reformationswerk geleistet, von dem P.-*Ostrauer* Pfarrer Paul Anton *Postawka* bestätigen zu lassen ¹⁾ und verklagte den P. Pissek am kaiserlichen Hofe, dass dieser sich geäußert habe, er werde dessen Excommunication erwirken. (Bericht des P. Pissek vom 29. März 1674 an den Ordens-Provinzial P. Georg *Hohe-egger*.) Der Process scheint jedoch nicht zugunsten des Landeshauptmanns ausgefallen zu sein; denn P. Pissek berichtet, dass derselbe bei einem Gastmahl in amarissimas lacrymas singultiens ausgerufen habe: Ah! utinam nihil unquam incepissem cum Religiosis! Ultimo petiit, ut eum apud P. Müller recommendarem. Am 19. Juni d. J. wurde Guretzki bis zur Austragung des Processes als Landessteuer-Einnahmer suspendiert. Das Oberamt ordnete gleichzeitig an, dass dieses Amt „sowie das vacirende Landes Bestellte Amt mit einem katholischen Subjecto versehen werden solle.“ ²⁾

¹⁾ Ad Mandatum et Generales R. D. Andreae Francisci *Seudentii* per Duc. Tesch. pro tempore Commissarii in Spiritualibus. Ego Joannes Fridericus L. B. de Larisch ab Lhota, Dus in Karvina, Soltz, Albrechtsdorff, Bielowitzko, Rostropitz et Komorowitz S. C. M. Consiliarius et in Duc. Tesch. Supremus Capitaneus exquiro praesentibus positionibus Ad. R. D. Paulum Antonium Postawka Parochum Polono Ostraviensem pro testimonio in perpetuam rei memoriam mihi exhibendo, quod nimirum ex fama publica et notorietate sciat et recordetur, in convertendis A catholicis zelosum me exhibuisse et per assistentiam officii mei Ad. R. P. Missionariis praestitam aliquot 100 ejusmodi animarum acatholicarum in hoc Duc. Tesch. conversa officia Civitatum quae acatholica erant penes Renevationem a me deposita, Catholicos permotos et ita persuasione mea et illo medio plurimas Animas lucratas esse, ita ut propter talem Zelum apud A catholicos Nobiles et alios homines odiosum me reddiderim, etiam querelas magnas per hoc contra me excitaverim, Seria Decreta et Rescripta pro promovenda Catholica Romana Apostolica Religione ad Loca Jurisdictioni Officii mei subjacentia publicaverim, et per hoc ad fidem Orthodoxam amplectendam multos homines impulerim, ita ut per Parochianorum Adm. R. Dnis ultra Centum Conversi ab additione Officii mei reperiantur. Uti etiam quod duo Praedia intra breve tempus mihi exusta et magna damna causata sint. Et praeterea hac in Materia Rdó Dno testi occurrerit, ut de omnibus talibus testimonium mihi impertiri velit. Datum sub subscriptione manus meae et appensione Sygilli mei die 22. Decembris 1673. Joannes Fridericus L. B. de Larisch.

²⁾ In den Tagebüchern der Jesuiten ist noch ein zweiter Fall verzeichnet, wo dieselben einen des Todschlags angeklagten Adeligen in Schutz genommen haben: 1674 Fidei nostrae adulti accreverunt 250 quos inter Virgines duae Nobiles et Perill. D. Fridericus *Kardinal* de *Widerna* Vir sexagenario major. 1675 Illud etiam apud Aulam Caesaris effecimus, ne lata in judicio Ducatus sententia contra Perill. ac Gener. D. Fridericum de *Widerna*, qui fratrem suum anno superiore occiderat, publicaretur, sed mitteretur Viennam, unde ad appellationem remissa a qua penitus fuit absolutus, quia sine dolo nec occidendi animo fratricidium comiserat. 1676. 381 a Nostris ab haeresi sunt absoluti, primum Perill. D. Fridericus de *Widerna*, cui vitam ob interfectum casu fratrem ab Aula impetravimus,

Nach vollzogener Visitation der Häuser in der Stadt Teschen und Wegnahme der akatholischen Erbauungsbücher stellten die Jesuiten den Antrag, katholische Bücher ankaufen und an die Neubekehrten vertheilen zu lassen, zu welchem Zwecke sie um Geldaushilfe baten. Durch das Hofdecret vom 20. Juni 1674 wurde der Landeshauptmann angewiesen, sich in dieser Angelegenheit mit den Missionären ins Einvernehmen zu setzen und darüber zu berichten, ob die Summe von 100 Ducaten, welche Anna Ludmilla von *Goczalkowski* laut Straferkenntnis vom 7. Februar d. J. zu erlegen hatte, zum Zwecke der Bücherankaufes ausreiche. Bereits am 4. Juni 1674 richteten P. Pissek und A. *Spiwaczek* ein Memorial an den Kaiser, worin sie sich gegen das Einschleichen lutherischer Prediger, sowie gegen die akatholischen Landstände beschwerten und um exemplarische Bestrafung der von ihnen verübten Religionsexcesse baten. Darauf erhielt P. Matthias *Neumann*, Procurator der böhm. Ordens-Provinz, durch das kaiserl. Decret ddto Neustadt, 7. Juli d. J. nachfolgende Weisungen: Nachdem zwischen Stadt und Fürstenthum Teschen nothwendig ein Unterschied zu machen ist, indem jener vi particularis statuti keine Religionsfreiheit zugemessen, sondern die Reformation billig zu leiden hat, dieses aber schon 1638 den 29. December noch bei Lebzeiten der Herzogin Elisabeth Lucretia und lang vor dem Münster'schen Friedensschluss als ein Erbfürstenthum apprehendirt, auch 1639 von alldortigen Landständen die Erbhuldigungspflicht wirklich geleistet und abgenommen worden, consequenter also zu Ihro Maj. Kammer immediate gehöriges Fürstenthum in Instrumento Pacis, wobei die Stände auch durch verschiedene k. k. Decrete allemal gelassen worden, mitbegriffen ist, also haben Se. Maj. gnädigst anbefohlen, welches dem H. P. Procurator zu dem Ende zu bedeuten, dass er solches dem H. P. Georg Hohenegger, Provinzial der böhm. Ordens-Provinz, zu verlässlicher Instruirung der alldortigen P. Missionäre weiter hinterbringen möge. „Gleichwie aber Se. Maj. diese allergn. resolution und dass die Reformation auf dem Lande nach der Zeit im Fürstenthum Teschen mit öffentlichem eifer nicht fortgesetzt werden könne, dem k. Oberamt und Teschnische Landeshaubtmannschafft nur pro secreto illorum Instructione ohne weitere publicirung intimiren lassen, also seindt dieselbe auch nochmalen gnädigst gewöllet, dass das incrementum Religionis catholicae auf dem Lande durch heilsambe unterweisung, bono exemplo et suavi modo, wann es nur nicht mit Incarcerirung, Geldstraffen und dergleichen violentien geschieht, propagirt werde. Zu welchem Ende Se. Maj. auff's Neue die allergnädigste Verordnung habe ergehen lassen, Ihnen P. Missionariis hierinnen alden billichmässigsten Vorschub und Assistenz zu leisten. Neben dem habe Se. Maj. aus denen eingelangten Berichten ersehen, dass die alldortigen P. Miss. gewisse Unterthanen der Unkatholischen Stände in Ihrem Nahmen zu ablegung gewisser Zeugnuss citiren lassen, welches

qui visa Nostrorum charitate motus manus dedit et Sexagenario major ejurata haeresi fidem orthodoxam est amplexus.

mit ein wenig odium wieder dieselbe concitiret hat. Wirdt solchernach Ihnen selbst Vorträglicher sein, insskünfftig zwar bey dem H. Landeshauptmann in causa Religionis die nothwendige erinnerung und anleitung zu thun, doch dass sodann die weitere Untersuchung von k. Ambtswegen ohne weitere anführung der P. Missionäre geschehen möge, worüber auch schon der Teschner H. Landeshauptmann instruiert worden ist. In dem übrigen stellet man dem H. P. Provinciali anheimb, weilen es das ansehen hat, sambt der P. Pissek die affection und lieb derselbigen Stände schon verlohren hätte, ob mit Ihme hierinfahls einige veränderung zuthun, undt ein anderes diesem wichtigen Religionswerkh gewachsenes Subjectum zu substituiren werde beliebig sein.“ (Hanns Hartwig Graff von Nostitz. J. von Tam.)¹⁾

Am 14. Juli 1674 erhielt der Landeshauptmann die geheime Instruction, dass Se. Majestät Bedenken tragen, auch auf dem Lande mit der Reformation wie die P. Missionäre aus gutem Eifer zwar vermeinen, verfahren zu lassen und verordnen dem Landesamt in aller Enge, dass das Instrumentum Religionis auf dem Lande nicht durch Geldstrafen oder Incarcerierung, wodurch viele Klagen von den akatholischen Ständen erweckt wurden, sondern durch heilsame Lehre und Unterweisung der Geistlichkeit mit gutem Glimpf, bono exemplo und ohne Violenz befördert werden solle. Da die Jesuiten ihre Mission nicht auf die Stadt Teschen beschränkten, sondern gegen die Protestanten auf dem Lande einzuschreiten begannen, beschwerten sich die akatholischen Landstände wegen Religionsbedrückung beim kaiserl. Hof und baten um Abhilfe. Das k. Rescript vom 7. Juli d. J. theilte denselben mit, dass ihre eingereichten Memorialien „mit vielen Hitzigkeiten und ungeziemenden Anzüglichkeiten angefüllt seien“, was ihnen ernsthaft verwiesen wird; ferner dass dieselben auf Beschickung des k. Amtes ihre Unterthanen zum Zeugenverhör nicht stellen, sondern sich des Rechtes der ersten Instanz anmaßen, weshalb sie diesbezüglich Gehorsam zu leisten haben. Anlangend die bis dahin auferlegten Geldstrafen, haben Se. Majestät ihnen dieselben aus Gnade nachgesehen, versehen sich aber, die Stände werden ihre Unterthanen zur Heiligung der Sonn- und Feiertage sowie zur Anhörung des katholischen Gottesdienstes anhalten. Dem Landesamt wurde am 14. Juli d. J. folgende Directive bezüglich der Religionsbeschwerden intimiert: 1. Was die Stadt Teschen betrifft, der auf Grund der k. Resolution vom 20. Juli 1642 keine Religionsfreiheit zugestanden wurde, sei die Zulassung zu Gemeindeämtern und zum Bürgerrecht nur auf Katholiken zu

¹⁾ Am 22. Juli 1674 machte P. Matthias Neumann dem Ordens-Provinzial von diesem Decret Mittheilung mit folgender Bemerkung: Posset fortasse apud Cancellariam aut Caesarem peti declaratio circa illos terminos: Bono exemplo, et qui ponuntur incarceratione et mulcatione. Num Nostri Missionarii bonum exemplum non dederint aut in reliquis excesserint: sed timendum est, ne qui terminos posuit D. a Tam et alii offendantur magis et offensi consequenter nobis obsint in aliis Judicet tamen Rev. Vestra, an dissimulandum omnino sit, an aliquid movendum. Caeterum certum est amotionem P. Pissek non peti ante ordinariam Personarum mutationem.

beschränken.¹⁾ 2. Haben Se. Majestät ganz missfällig vernommen, dass um die Stadt Teschen im Umkreise von 1 bis 2 Meilen in Waldungen sowohl der k. Kammer als dem Adel zugehörigen Dörfern viele Tausend Personen bei Tag und Nacht dem lutherischen Gottesdienst, in *Oldrzychowitz* und *Perstetz* sogar durch 3 Tage, beigewohnt haben; weshalb die Verordnung neuerdings eingeschränkt wird, die Praedicanten aufzugreifen und ihre Gönner pro exemplo et terrore aliorum zu bestrafen. 3. Gegen Georg Karl *Sobek* Freiherrn von Kornitz und dem älteren *Radötzki*, die ihre Unterthanen zum Abfall vom katholischen Glauben bewogen haben, sei der fiscalische Process anzustrengen. 4. Dass die Zeugen gegen Sobek und Radotzki auf Verlangen der Missionäre vor das k. Amt citirt wurden, hat bei den akatholischen Ständen nicht geringes Odium verursacht, deshalb haben die Jesuiten alles das, was sie in Religionsangelegenheiten vorkehren, dem k. Amte anzuzeigen, von welchem die Untersuchung allein vorgenommen werden soll. 5. Dass Se. Majestät auf Bitte der P. Missionäre um Verfolgung der akatholischen Stände „eine mehrere Autorität zu verleihen allergnädigst anbefohlen“; der Landeshauptmann wird demnach angewiesen, ihnen jede billige Assistenz zu leisten.²⁾ 6. Was den Nikolaus *Trhala* betrifft, für den die P. Missionäre als einen eifrigen Katholiken sehr beweglich intercediert haben, möge es bei der k. Resolution vom 18. April d. J. verbleiben, dass er auf das Cantorat, welches mit dem Bürgermeisteramte cum decore nicht zusammenstehen könne, freiwillig resignieren und für diesen Fall bei dem Bürgermeisteramt ruhig verbleiben könne. Schließlich sei Freiherr von Kornitz laut allerhöchsten Befehls vom 22. November 1673 als Protestant aus seinem Amte beim Landrecht zu entlassen und über die Ursachen zu berichten, weshalb es noch nicht geschehen.

Es war vorausszusehen, dass unter diesen Umständen neue Conflictte zwischen dem Landeshauptmann und den Jesuiten unvermeidlich waren. Freiherr von Larisch, der laut der geheimen Instruction vom 14. Juli 1674 die Bestrebungen der Jesuiten, die Gegenreformation auf dem Lande mit Gewaltmaßregeln durchzuführen, einzuschränken, gleichwohl denselben jede billige Assistenz zu leisten hatte, befand sich in einer solchen Zwangslage, dass er mit P. Pissek in immer neue Collisionen gerieth, die zu gegenseitigen Klagen Anlass gaben. Da die Beschwerden stets an den k. Hof geleitet wurden, so beschäftigte man sich an allerhöchster Stelle eifrig mit der Frage, ob P. Pissek nicht versetzt werden solle. Schließlich wurde durch das

¹⁾ Paul *Swadba* emigrierte 1674 auf des Landeshauptmanns scharfen Befehl, entweder binnen 14 Tagen katholisch zu werden, oder eines andern gewärtig zu sein nach *Neusalz* in der O. Lausitz mit Zurücklassung seines auf dem alten Markt zwischen Gottfried Niska und Simon Nediela gelegenen Hauses und anderer Mobilien. Ebenso emigrierten Balthasar *Spitz* nach *Krappitz* und Georg *Reiss* nach *Baumgarten* im Ohrlauschen.

²⁾ Die Jesuiten verlangten, dass die Pfarrer Lutheraner nur dann trauen dürfen, wenn letztere die Häresie abschwören; durch dieses Mittel allein seien in *Trzitiesch* in einem Jahr 20 Protestanten bekehrt worden.

k. Decret vom 10. Februar 1675 die Entscheidung in dieser Angelegenheit dem Ordens-Procurator P. Neumann und dem Provinzial überlassen. Dasselbe lautet:

„Bey Ihro k. k. Mayestät seyen etzliche Landeseinwohner auss dero Fürstenthumb Teschen, theils catholisch, theils aber uncatholische wie ingleichen der Burgermeister undt Stadtschreiber zu Teschen gehorsambst supplicando eingekomben undt hatten angebracht, dass sie ungern vernomben, samb der alldorten sich befindende Missionarius P. Pissek wegen einiger bey Ihrer k. k. May. wieder Ihme etwan eingelangten Beschwerden, ob solte er sich in Weldliche Händel ein Mischen, undt den Adel auf dem Lande wegen der Religion turbiren, von alldorten durch seine geistliche Obrigkeit abgefordert undt ein ander Missionarius anstatt seiner substituirt werden wolle, mit gehorsambster Bitt, dass nachdeme der Sachen Bewandnuss sich anders verhaltet undt P. Pissek neben seinem Socio etzliche 100 Seelen zu dem allein seelig machenden catholischen Glauben gebracht undt nicht zu Zweiffeln, dass er in dieser seiner profession undt Eyffer ferner continuiren undt mehrer verführter Seelen auf den rechten Weg der Seeligkeit bringen Werde, Ihro k. k. May. geruheten bey dem P. Provinciali gnädigste erinnerung zu thun, damit P. Pissek zu ferner der catholischen Religion beförderung undt vieler Seelen Heil alldorten zu Teschen gelassen werden möchte. Zumahlen Weilen Er daselbst alle cognition habe, die ein ander also leichtlich nicht überkommen werde. Ob nun zwar Ihro k. k. May. auf diess anbringen einige besondere reflexion zu machen es gnädigst nicht befinden können, undt daher es bey deme, wass Ihme H. P. Procuratori unter Decreto 7. Juli 1674 unter andern wegen P. Pissek mitgegeben worden, sein Bewenden haben möchte, So haben dennoch Ihro k. k. May. gnädigst anbefohlen, Ihme H. P. Procuratori hievon Kunde zu thun, zu dem Ende, dass Er es dem P. Provinciali weiters hinterbringen undt dabey bedeuten könne, dass Ihro k. k. May. diessfalls seiner Disposition allernädigst anheimb gestellt sein liessen, Was Er H. P. Provincialis pro incremento religionis Vortrüglich undt nützlich zu seyn erachtet.“ An demselben Tage wandte sich P. Neumann an den Provinzial des Jesuitenordens und theilte ihm mit, dass sowohl der Kanzler als die Rätthe der böhmischen Hofkanzlei über P. Pissek aufgebracht seien. Dessenungeachtet habe er auf sie eingewirkt, dass derselbe in Teschen verbleibe, damit die Ehre des Ordens nicht leide und der Landeshauptmann keine Veranlassung habe, noch häufiger gegen den einen oder den andern Jesuiten klagbar aufzutreten. Der Kanzler (nimio erga Capitaneum affectu abreptus) wolle darauf nicht eingehen. Deshalb stelle er an den P. Provinzial die Bitte, P. Pissek möge dazu verhalten werden, sich mit dem Landeshauptmann, der unter dem Vorwande „miserationis et charitatis“ die Gegner der Jesuiten offen unterstützte, zu versöhnen und sich im Process gegen Guretzki vollständig zurückzuziehen.¹⁾

¹⁾ Quod pro eo positive non agat. Sed etiam in periculum proximum iam coniecerit duos catholicos, nobilem quendam et Consulem (pro quo reponendo tantopere laboravi)

Da es den Jesuiten nicht gelungen war, das Gebiet ihrer Wirksamkeit auf das flache Land auszudehnen und der Protestantismus in der Stadt Teschen bereits vollständig lahm gelegt zu sein schien, suchten sie ein neues Feld für die Gegenreformation. Dazu wurde die Stadt *Bielitz*, das zweite Bollwerk des Protestantismus im Herzogthum Schlesien, ausersehen. Wenn auch nicht die Absicht bestand, daselbst eine Residenz zu begründen, so wollten sie doch in dieser durch und durch protestantischen Stadt festen Fuß fassen, um die Lehre Luthers auszurotten. Zu diesem Zwecke wandten sie sich am 20. August 1676 direct an den Kaiser Leopold mit der Bitte, 2 Jesuiten dahin zu senden, um die sträfliche Begünstigung, deren sich die aus Ungarn dahin stets einschleichenden Praedicanten von Seite der Bevölkerung erfreuten, zu verhindern. Die Bittschrift lautet: Augustissime etc. Non possumus diutius dissimulante oculo intueri, quae in manifestum honoris Divini praedictum, in detestabile Ducatus Teschnensis et vicinarum Dynastiarum et Oppidorum Scandalum, et in irreparabilem millenarum animarum ruinam ex una nobis vicina Civitate Bielitz dicta, tanquam ex aliqua nova — malorum, in dies magis et magis succrescunt mala; contra quae ab Augustissima Majestate Vra Subsidium submissime imploramus. Cum enim Civitatem Bielitz a Polonia non nisi exiguus dividat rivulus et Hungariae immediate a tergo coniungatur, quidquid malorum ex Polonia, Hungaria et inferiore Silesia profugit, ibidem tanquam in securo asylo recipitur; maxime Praedicantos, qui ex Hungaria exulant, suam ibidem habent Stationem, ubi tam in Arce, quam in Civitate aut in Suburbio Coenas Lutheri instruunt. Proxime ut ex litteris Capellani Archi-Presbyteri accepi, duo ad Civitatem venerunt, quorum dum unum ipse Capellanus altero comitatus Sacerdote quaereret, proditos ab hospite a tergo domus per sepem fuga se salvavit. Alterum dum jam apud quandam viduam apprehendere vellet, ingens feminarum multitudo concurrat voci ferantium: lapidate, lapidate hos Pfafacios etc. His in auxilium accurrit ex domo hospitae socer totus furibundus inclamando: quid facitis hic hospites furia expellendi? Infecta igitur re confusi, vix salvi et integri domum sese recipere coacti sunt. Quaesierunt apud Senatum haereticum remedium, sed praeter dilationem quaerelae nil obtinuerunt. In festis Pentecostalibus unum ex illis praedicantibus habuerunt in Civitate, quem D. Senatores ex more vino honorario exceperunt. Tertius quatuor Bombardis (tertirolas vocant) armatus, frequentius visitat et cum aliis pluribus per D.

ne denuo deponant. Recenter delatus est, quod nuperum iudicium de Guretzkio habitum graviter arguerit idque probabile est, quia (P. Pissek) similia ad me scripsit. — Ut in reformatione Civitatis Tessenensis (hanc solam reformari vult Augustissimus) non urgeat incarcerationes multas etc., nec putare, quod Augustissimus cogitet Ducatum Tessenensem iam reformare, hoc enim contra pacem fore Suecico legato recenter declaratum est; sed moderate ac longanimiter agat cum civibus, non impetat accolae ac nobiles, et si quid contra decreta Caesarea fiat, officium Capitanei invocet, isto vero negligente, ad Superiores suos recurat, non immediate ad Aulam. Item ut quando iudicatum fuerit a Superioribus aliquid deferendum esse ad S. M. id fiat authentice, nec sine testimoniis praesertim ordinarii loci, aut aliorum fide dignorum.

Teschinensem et vicina Oppida et pagos vagatur, per sylvas et rusticorum tuguria; concurrenti undique errabundae et miserae plebeculae calicem propinat, in haeresi obdurat, ad perdurandum iuramentis obstringit, spe nescio cujus secuturae libertatis sustentat, et in odium Religionis Catholicae succendit et concitat. Haec est Civitas refugii Tessinensium haereticorum, qui eo proles suas, ne catholice discant, ore dore et vivere expediunt, imo aliquot Cives cum suis prolibus divenditis aut in manus Scratorum consignatis domibus, emigrarunt, expectantes a longe nescio cujus libertatis restitutionem. Ut plura omittamus mala, ad pedes Aug. Maj. Vae provoluti submissime per pretiosum Christi Sanguinem supplicamus: dignetur tot misere pereuntium animarum Civitatis hujus et vicinorum locorum, quibus in evidens scandalum est et ruinam misereri et clementissime statuere, *ut in Conversionem illarum duo P. Missionari Soc. nostrae quantocujus submittantur*. Praescindetur enim hoc modo et licentiosa evagatio Praedicantibus et rudissimae plebi occasio auferetur ruinae, et locus emigrantibus praecludetur, ita ut quam hactenus fugiebant conversionis occasionem, conversi cum auxilio Dei inveniant Salutem, quam unicam auxiliante Aug. Maj. Vra, omnibus Christi Sanguine redemptis animabus ex corde desideramus et vovemus etc. Subjectissimi P. Missionarii Soc. Jes. in Ducatu Tessnensi. Darauf erhielt das Oberamt durch das Hofdecret vom 29. August d. J. die verschärfte Vorschrift, „dass denen einschleichenden Praedicanten aller orthén fleissig nachgestellt, dieselben wann sie zum ersten Mal ergriffen werden, gegen einer Urfrid des Landes verwiesen, wann sie sich aber mehreres betreten lassen, gestalten befund nach an leib und leben gestraft werden sollen. Anlangend die P. Missionäre, welche nach Bielitz abgeschickt werden sollen, ist Uns der Zuestand ermeldter Stadt und ob alda salvo instrumento pacis zu einiger Reformation geschritten werden könne, oder aber auch, was es mit denen von Weylandt dem letzt verstorbenen Julio Grafen von *Sunegh* in causa Religionis von sich gegebenen Reversalibus eigentlich für ein Bewandnus habe gnädigst nicht wissend. Diesen nach werdet ihr euch hierinnen gründlich informiren und Uns der Sachen wahre beschaffenheit mit allen umständen und euerem angehöften guttachten gehorsamst berichten.“¹⁾

¹⁾ Am 4. November 1676 wandte sich P. Laurenz Newolkowie, Pfarrer in *Komorowitz* und *Bestwin* an die Jesuiten um Hilfe gegen die nachfolgenden Übergriffe der Protestanten in Bielitz: Quod luce meridiana omnibus in finibus Poloniae prope Bilicium manentibus Parochis clarius lucet, de hoc ego infra scriptus liberrimum do testimonium. I. Quod totum ferme Dominium Bilicense, et praeipue ipsa Civitas, sit facta omnis nequitiae et versutiae fidei lutheranae quasi quoddam infernale et lucipericum Seminarium. Quidquid enim malorum in mundum Lutherus intulit, ibi facile quasi in quodam compendio haec omnia videre et reperire licet. Et quis sufficienter describere de facili poterit? Ne tamen tot animae pretiosissimo Sanguine Christi redemptae de die in diem plures pereant, ingemiscens magis, quam talia scribens auxilium exquiro. — A quatuor iam annis, quae innouerunt scripturus. Noviter quod R. *Joannes Vicarius Bilicensis* post multas praemissas monitiones et accusationes domum *Kauderi* ingressus sit cum D. *Parocho Lipnicensi* volens periculum facere num non addresset minister Lutheri, quem ubique negarunt. Verum statim

In dem Erlass vom 18. Jänner 1677 sprach das Oberamt dem Landeshauptmann sein Befremden darüber aus, dass er von den Beschwerden der Jesuiten gegen die Stadt Bielitz nichts zu wissen scheine. Es wurde ihm deshalb unter Androhung der kaiserlichen Ungnade anbefohlen, die oberamtliche Verordnung zu vollziehen. „Es sollen aber nicht allein die Beschwerden mit glaubwürdigen priesterlichen Attestaten probiret, sondern auch die Fautores der Vaganten sambt diesen genugsamb angezeigt und mit namen benannt werden.“ Gleichzeitig ergieng die Verordnung an die gräfl. *Sunegk'sche*

contumeliis et opprobriis affectus, et, ni celerem regressum fecisset, congregata multitudo eum lapidasset, una cum praenominato Socio. II. Quod Praedicantes et ministri Lutheri tam in Civitate quam in Suburbio dogma lutheranum prolixo sermone confirment, coenam lutheranam administrent, iuventutem utriusque sexus in Scholis privatis lutherana superstitione imbuant: Item quod per totum Dominium Bilicense vagentur, quod ultimum maxime mihi notum, nam oculis meis vidi. III. Cum in praesentia mei praedictus Bilicensis Vicarius haec omnia ad Magistratum detulisset, justitiam administrari petiisset, audiavi responsum ei est: administrabimus; et statim privatum Scholiarcham ad carceres dederunt, nomine *Martinum Thin*; similiter circa Kauder promiserunt post ubi rediverit. Jam de Scholiarcha isto certum est, quod idem continet. Kauderum carceribus brevibus puniverunt, eundem dimiserunt sine facta deprecatione: alii complices intacti manserunt. Num vero magis in particulari meas injurias expono, cum ad meam Parochiam nomine Komorowitz ex Silesia antiquo tenus Villa ex opposito templi ad Bilicense Dominium spectans sub iurisdictionem spectet, quam Villam exiguus, rivus dividit, et quidem conqueror toto iam quadriennio, quod Praedicantes ex Bielitz meos de iure Parochianos sub noctis tempus assistant, in domo Andreae Kobielka et Gregorii Solich et in Joannis Butsch coenas lutheranas soleant exercere cum longo sermone, ad quos reliqui ex Polonia mei Parochiani concurrunt, in errore confirmantur; item ex aliis Silesiae Parochiis saepius intra annum adventare solent. Deinde adinveni in registris Ecclesiae meae, quod dicti subditi Villae Komorowicensis Missalia ab annis circiter quadraginta penderint; hunc ob ludicras et iniustas causas eadem ex summa malitia hucusque extradere nolunt. Adinveni quoque Ecclesiam ultimae ruinae proximam hac de causa, quod iidem subditi Domini Bilicensis rivum dictum Biala a suis limitibus ex summa malitia repulerint, et ad labefactandam eandem Ecclesiam converterint, quod maximum in modum deplorandum, nam majori ex parte Coemeterium cum cadaveribus Christianorum exundans aqua abstulit. De his itaque pretensionibus et injuriis primo anno in Cancellaria Bilicensi Jll. D. Suneg supplicavi, qui ridicule me absolvit dicens: resciam de his et monebo. Secundo anno plusquam quatuor viribus supplices porrexī, etiam verbaliter institi. Tertio anno ad extremum literas a R. Episcopo Cracoviensi accepi ad eundem spectantes, debuit rescribere, inquisitionem facere, iustitiam administrare, nihil imo horum fecit et tandem mortuus est. A Magistratu Bilicensi hanc etiam summam iniuriam patior, quod cum ministri non haberent facilem aditum ad meam Parochiam; nam aliquando iam illos comprehendere debueram iussu et permissu Jll. D. Joannis Larisch Capitanei Tess.; adeoque praenominatus Andreas Kobielka et praecipue Martinum Thin ad praedicandum advocat, de quo eosdem aliquoties in Cancellaria Bilicensi, tum apud Magistratum accusaveram, illi tamen nullam administrationem causae fecerunt. Promiserat quidem coram D. Iudice in Cancellaria praedictus Kobielka his supersedere; verum hucusque talia singulis Dominicis et festis exercentur, nullam metuentes poenam. Et sicut Bilicii reperitur insatiabile Chaos perversorum Lutheranorum, in quo ex partibus Hungariae et vicinis Pagis Silesiae omnes Lutherani suum habent solatium, eo confugiunt alibi expulsi, ita Andream Kobielkam advocatum Komorowicensem fautorem summum et defensorem Lutheranorum ipsum vero in summo gradu perversum esse dixerō, ad quem confugiunt non tantum vicini rustici Silesiae sed etiam vicinae Poloniae, ille si quidem coena Lutheri instituenda iubet Minister exquiratur et quidem certus, hic, vel ille, istum honeste tractat et persolvit.

Vormundschaft, dass der Landeshauptmann den Missionären Amtsassistentz leisten werde, „damit die umschleichenden uncatholischen Worthsdiener und Waldprediger erforscht und bestraft, die Verstoect bleibenden Inwohner zu besuchung der catholischen Kirchen (so anfangs wenigstens auss jedem Hauss der Wirth oder Wirthin thun sollte) und endlich zur Annehmung der allein seelig machenden r. catholischen Religion vollends glücklich gebracht werden mögen.“ Überdies wurde dem Landeshauptmann mitgetheilt, dass die Jesuiten beim Oberamt beschuldigt wurden, als ob die Sturzischen und Conradischen Töchter in Teschen auf ihr Anstiften verhaftet worden wären, weshalb sie um Freisprechung von dieser Beschuldigung bitten. Darauf erwiderte der Landeshauptmann am 12. März d. J., dass dieser Freispruch bereits vom Teschner Amte erfolgt sei, ohne dass ihn die Jesuiten nachgesucht hatten, deshalb sei es nicht nothwendig gewesen, das Oberamt in dieser Angelegenheit zu molestieren, da denselben zur Fortsetzung der heilsamen Reformation „so viel es möglich, billich und zulässig ist, an die Hand gestanden wird.“¹⁾ Nachdem der Landeshauptmann diesbezüglich

¹⁾ P. Pissek berichtet am 18. Februar 1677 an den Ordens-Procurator P. Neumann: Accepi litteras Vienna a R. P. Christophoro Stetinger responsorias ad meas, quibus ei Memoriale D. Statuum Ducatus ratione Domus Ducalis pro usu scholarum nostrarum donandae S. C. M. praesentandum recommendaveram. Scripsi hodie R. P. Provinciali Prov. Boemiae, ut me de hac institutione scholarum Teschinii informet, suumque iudicium mihi perscribet: Quod si concordaverit cum iudicio R. Vrae et Dominorum Catholicorum Teschinensium libenter assistam Petitioni et tradam Supplicem libellum. — Formavi ad Supremam Curiam 4 Memorialia. In I. compendiose descripsi fructus Missionis nostrae per sexennium collectos et petii nos Jll. D. Capitaneo Teschinensi recommendari, ut cum novo anno novis fructibus colligendis, uti hactenus fecit, nobis assistat. II. Ut in Ducatu omnibus rusticis demandent, ut templa et conciones suorum Parochorum non autem Praedia suorum Dominorum et praelectiones Postillarum sub mulcta frequentent, quod jam pridem petivimus, nec obtinere potuimus. III. Ut excursioni valde noxiae et frequenti Praedicantum in Ducatum serie et efficaciter invigiletur. In II. Memoriali petii: Quod multos Teschinio propter Religionem dispulerimus, ut nobis confugientium haereticorum ad Supremam Curiam Memorialia calumniis referta communicentur. III. Memoriale dedi contra ineptas moras Archipresbyteri Bilicensis in danda informatione de statu suae Civitatis, quam informationem petivit ab illo Suprema Curia adhuc in Septembri. *Magnam mihi spem nostros Bilicium adducendi fecit Ill. D. Supremae Curiae Cancellarius.* IV. Memoriale feci ad S. E. Principem tamquam Episcopum, a quo recommendationem ad Parochos petii, ut nostros labores promoveant, adjuvent. His Memorabilibus descripsi statum Missionis Teschinensis, in qua descriptione petii a Serenissimo, ut D. Decano demandet, Schedas Parochiales ab ejus Parochianis colligi, ut sciam qui sunt veri et constantes Catholici et qui non. Quia hoc Decanus facere noluit, dicens: *Non esse in Silesia eam consuetudinem.* II. Petii, ut D. Decano demandetur, ne nos impediat in devotione instituenda in templo Parochiali feriis Bacchanalorum juxta morem Soc. quantum fieri potest. Quod hactenus consentiente Magistratu Urbis D. Decanus admittere noluit. III. Petii, cum haereticis inhibitae sint solennitates funebres, Pulsus, Cantus etc. Ne catholicae Tribus cogantur ad eorum funera, nec eorum portant cadavera, aut Paunus sepulchralis iisdem concedatur. IV. Cum defunctus D. Carolus *Gotschalkowski* ducturus D. Annam Mariam Guretzkam Catholicam cum impedimento in tertio gradu consanguinitatis, ut dispensationem haereticam impetrare posset a. 1654 Ser. Carolo Episcopo Wratisl. obligavit se, quod non tantum nolit cogere uxorem suam ad Lutheranismum, sed quod etiam velit omnes proles

noch am 28. März und 10. Juni d. J. Bericht erstattet hatte, wurde ihm am 12. Juni d. J. durch das Oberamt mitgetheilt, dass den Missionären in Erinnerung gebracht wurde, die erste Instanz des k. Amtes in Teschen nicht zu praeterieren und alles, was sie über Waldprediger oder andere Religions-excesse erfahren, sofort dem Landeshauptmann zu melden, „dessen öfter cum effectu bezeugter rühmlicher Eyfer“ in Religionssachen bekannt sei. Bezüglich der Begünstigung der Praedicanten seien auf dem Lande Erkundigungen einzuziehen, um die Untersuchung gegen Foventen und Interessenten einleiten zu können; über alle Umstände möge jedoch dem Oberamte berichtet werden, da die Bestrafung der Delinquenten erfolgen müsse, gleichwohl den Intentionen der k. Resolution vom 4. Juli 1674 nicht zu nahe getreten werden dürfe. Am 17. Juli 1677 wurde der Landeshauptmann ermächtigt, 1. auf bloße Denunciation der Geistlichkeit die Untersuchung gegen die Begünstiger der Waldprediger und Theilnehmer am lutherischen Gottesdienste einzuleiten. 2. Wenn gegen die Foventen der Waldprediger genug Indicien vorhanden sind, so mögen dieselben incarcerationiert und bis zur oberamtlichen Entscheidung gefangen gehalten werden. Sollten sie aber in großer Zahl vorhanden sein, so dürfen sie gegen Caution auf freien Fuß gestellt werden. Dabei sei aber zu berücksichtigen, aus einer Herrschaft auf einmal nicht viele vorzuladen, damit kein Anlass zu Beschwerden oder etwa zum Aufruhr gegeben werde. 3. Allen, die sich bekehren, ist die Strate nachzusehen. 4. Adam Stuls, der in der Nähe der Stadt in seinem Vorwerk einen Praedicanten aufgenommen, hat 200 Rthr. und Christoph Cappel, der dem verbotenen Gottesdienst beigewohnt, 10 Mark ad pias causas zu erlegen.

Mit dem Jahre 1678 endete die hierortige Thätigkeit des Superiors P. Johann Pissek, an dessen Stelle P. Johann *Scribonius* trat. Derselbe richtete am 21. März 1679 an den Landeshauptmann ein Memorandum, worauf dieser am 23. März d. J. an die Landstände des Fürstenthums Teschen nachfolgende Verordnung erließ: 1. Die Praedicanten, die sich gewöhnlich zu heiligen Zeiten verkleidet einschleichen und in Wäldern, Gebüsch und in verborgenen Winkeln den verbotenen Gottesdienst ausüben, sollen ergriffen, dem Landesamt übergeben und die Gönner derselben zur gebührenden Strafe gezogen werden. Deshalb werden die Landstände beauftragt, ihren Unterthanen zu verbieten, dem Gottesdienst der Seelenverführer heimlich beizuwohnen. 2. Haben die Landstände ihre Unterthanen an Sonn- und Feiertagen zum Besuch der Kirchen anzuhalten, da man dies bei so schweren Kriegszeiten zur Abwendung des Zornes Gottes schuldig sei, und das Seelenheil eines Jeden es erfordere, fleißig

utriusque sexus in Religione catholica educari. Quod si secus fieret, ut dispensatio esset nulla. Mortuus est ille ante annum morte repentina. Tres filias majores contra suam obligationem et matris catholicae mentem in Lutheri erroribus educavit, quarum maxima natus nupsit Baroni Reischwitz haeretico, jam diu ante 4 circiter menses. Duae adhuc sunt in potestate matris: pro quibus supplicavi Ser. et Em. Principi, ut Jll. D. Capitaneo vel D. Matri ex officio demandetur, ne dimittantur ad amicos haereticos, secundo ne nuptui tradantur, donec ad fidem catholicam reducantur.

zu beten. 3. Wird den Ständen mitgetheilt, wie eifrig sich Scribonius gegen den hiesigen Dr. *Kochmeister* beschwert habe, obgleich ihn die sämtlichen Stände als Arzt aufgenommen hatten. Am 23. März d. J. dankte P. Scribonius dem Landeshauptmann für das Decret vom 2. December 1678 an den Teschner Magistrat, dass sämtliche Kinder ohne Unterschied der Religion ihrer Eltern zur heil. Beicht und Communion geschickt werden müssen. Er beschwerte sich jedoch, dass die k. Rescripte bezüglich der Praedicanten vom 11. August 1670, 14. Juli 1674 und 18. Jänner 1677 nicht eingehalten werden. Deshalb seien gegen dieselben besonders zur Zeit des Osterfestes die strengsten Maßregeln anzuwenden. Praedicans ille, qui Teschinio Pragae promotus est, arctissime jam tenetur, compedibus et duabus catenis in sua pertinacia sedet. — Contemptus et Teschinii magnus fit diebus Sabathi, quando in illum diem festum coincidit, festa non celebrantur, finem divinorum non exspectant sed exemplo hora sexta forum instituunt et venale frumentum proponunt. Forum et plateae hominibus plenissime cernuntur, in templo paucissimi inveniuntur. Da sich der Landeshauptmann über Unklarheit einzelner Punkte des Memorandums äußerte, wurde ihm die Antwort zutheil, da die Petition auf allerhöchsten Resolutionen und oberamtlichen Verordnungen beruhe, werde ihm dieselbe hoffentlich nicht dunkel vorkommen. Insbesondere legte P. Scribonius ein Hauptgewicht darauf, die akatholischen Stände zu zwingen, dass sie ihre Unterthanen zum Besuche des katholischen Gottesdienstes anhalten. Dies sei jedoch nicht zu erreichen, da sich dieselben mit dem Instrumento pacis schützen, welches sich jedoch nicht auf sie beziehe. Dubium insuper magnum et disputatio nasci potest, an acatholica Nobilitas Teschinensis in Instrumento pacis contineatur? Et dato, sed non concesso, quid comprehendatur, numquid et rustici comprehenduntur? Si comprehenduntur utrique, cur amato ad diversos Electores Brandenburgicum et Saxonicum recurrunt, patrocinium apud illos quaerentes pro suae Sectae exercitio. Notum est quid responsi retulerint, illo sint contenti et S. C. M. Rescripta in majori honore discant, quam hucusque habuerint. Da es ferner schwierig sei, über die herumvagierenden Praedicanten stets die nothwendige Anzeige zu erstatten, so mögen die Stände bestraft werden, wenn sich ein solcher Seelenräuber auf ihren Territorien betreten lässt. Außerdem würde es für die Verbreitung der Religion zweckdienlich sein, wenn diejenigen, welche beim lutherischen Gottesdienst ergriffen werden, zur Nennung ihrer Consorten gezwungen werden, „indem die Experienz lehrt, dass durch dergleichen Examina ihrer gar viele bekehrt worden, wie es in *Herzmanitz* und *Wirbitz* geschehen.“ Einen besonderen Nachdruck aber würde es geben, wenn Kinder akatholischer Eltern zur Erbfolge nicht zugelassen werden, bis sie die katholische Religion annehmen. Über alle diese Beschwerden und Anträge wurde von der Teschner Jesuiten-Residenz ein Memoriale an den kaiserlichen Hof 1679 mit der Bitte geleitet, ut promovendae negotium religionis serio nobis demandaretur, quo facto nulla dubia nostro Jll. D. Capitaneo in negotio religionis suboriri solita dissiparentur et nos in coepto itinere progredieremus animosiores.

Aus dem Memorandum des P. Scribonius geht hervor, dass der Landeshauptmann auf mehrere seiner Propositionen nicht eingehen wollte und sogar die Recognition und Publication derselben verweigerte. P. Scribonius sprach daher die Hoffnung aus, dass wenigstens in seiner Abwesenheit proprio motu remediert würde, da in seiner Anwesenheit und auf sein öfteres Drängen keine Remedur erfolgte, damit es nicht von nöthen wäre, es etwa höheren Orts anzuzeigen. Die Propositionen des P. Scribonius lauteten: 1. Helene Layda und Christine Mank, welche nach Brieg, und Friedrich Reiß, welcher nach Kreuzberg excurrierte, zu bestrafen. 2. Berichte von der Geistlichkeit abzuverlangen, ob sich nicht auf den Gütern der Landstände Praedicanten aufhalten und Herrn von *Bludowski* zu bestrafen, dessen Unterthanen einen Praedicanten durch Wälder geführt und in seine Behausung gebracht, wo er das lutherische Abendmahl gereicht habe. 3. Diejenigen nach dem allerhöchsten Decret vom 5. November 1671 zu bestrafen, welche die heil. Feiertage entheiligen. 4. Wurde dem Calviner Samuel *Kochmeister* gegen das Decret vom 22. October 1672 die ärztliche Praxis in Teschen erlaubt. 5. Betrifft wiederholte Verletzungen des Statuts der Herzogin Elisabeth Lucretia. 6. Wurden in Teschen Kinder akatholischer Eltern zur Annahme der katholischen Religion nicht gezwungen. 7. Wurde Herr von *Radotzki*, „ein hartnäckiger Ketzer“, vom Landesamte nicht ermahnt, die zur katholischen Religion Bekehrten mit seinen spitzfindigen traductionibus et cavillationibus zu verschonen. 8. Sollten Beichtzettel abgefordert und die Apostaten bestraft werden. 9. Sollten die Stände urgirt werden, ihre Unterthanen zur Frequentierung der katholischen Kirche anzuhalten. 10. Wurde der Teschner Jugend nicht anbefohlen, zur General-Communion zu gehen. 11. Wurde der Landeshauptmann gebeten, der Intention Sr. Maj. gemäß dahin bedacht zu sein, dass die Stadt Teschen je eher je besser zu dem wahren Licht des Glaubens bekehrt würde. Die Hindernisse der Bekehrung rühren jedoch von den akath. adeligen Häusern her, weil zur Verwahrung derselben unkath. herumvagierende Leute aufgenommen werden und es zu befürchten sei, dass sich unter diesem Vorwand Praedicanten einschleichen. Deshalb wurde die Bitte gestellt, Dr. Kochmeister zu ermahnen seine Behausung an Sonn- und Feiertagen nicht zu sperren, weil daraus der Verdacht entstehe, dass er heimlichen Gottesdienst verrichte, da bei ihm überdies das Lesen der Postille gehört wurde. 12. Wurden von ihm verschiedene Dörfer der Theilnahme am lutherischen Gottesdienst angeklagt, ohne dass eine Bestrafung erfolgt wäre. 13. Erhielt er keine Assistenz gegen diejenigen, welche sich den Bestrebungen der Missionäre widersetzen. 14. Sei es auf dem Landhause gegen die Jesuiten „zur explosion und vilipendenz“ gekommen, worüber er eine Recognition verlangt, aber nicht erhalten hat. 15. Der Protestant Heinrich von *Guretzki* werde zu allerhand Consilien gezogen, als wenn er eine publica persona in officio wäre und ohne ihn nichts verrichtet werden könnte und doch sei es die Intention Sr. Majestät, „dass nur katholische Subjecta zu dergleichen Verrichtungen adhibirt werden, wann sie auch gleich nicht so

capabel als die Lutheraner wären.“ Von Guretzki sei bekannt, dass er den Wybranzen (Grenzwache im Jablunkauer Pass) unter freiem Himmel das jurament als vinculum maximae obligationis et fidelitatis abgenommen habe. Der Commandant der Wybranzen, Johann Lison, sei auch ein Erzlutheraner. 16. Georg Karl *Sobek* Freiherr von Kornitz, nicht bloß Ketzer, sondern auch Apostat, sei noch immer Landes-Commissär.

Dem P. Scribonius wurde am 7. April 1679 vom Landesamte mitgetheilt, dass auf Grund des Memorandums nachfolgende Amtsverordnung erfolgte: 1. Jeder katholische Stadtbewohner wird beauftragt an Festtagen, besonders aber 8 Tage vor und 8 Tage nach dem heil. Osterfeste nicht allein die Kirche fleißig zu besuchen, sondern auch mit seinen Hausgenossen die heil. Beicht zu verrichten und das hochh. Sacrament in der Pfarrkirche zu empfangen. Zum Nachweis dessen habe sich jeder mit einem Beichtzettel zu versehen. 2. Obgleich das Landesamt wiederholt anbefohlen, dass die Bürger die Kirche auch an Sonn- und Feiertagen fleißig besuchen sollen, ihrer jedoch mit Ausnahme der höchsten Feste gar wenige zusammenkommen, wurde dem Magistrat aufgetragen, die Commune, wie es vormals rühmlich und nützlich geschehen, bei Vermeidung unnachlässlicher Strafe zur Kirche anzuhalten und bestimmte Personen mit der Kirchen-Inspection zu betrauen. 3. Auch zu den Religionsunterweisungen und den controversischen Lectionen, welche am Sonntag Dominica in Albis anstatt des Katechismus anfangen, haben die Bürger zu erscheinen. 4. Was die lutherischen Stadtofficiere: Wilhelm *Pelhrzim*, Hauptmann, Christoph *Ondrzejski*, Lieutenant, Michael *Killer*, Fourier, Balthasar *Rauer*, Rottmeister, anbelangt, sollen sämtliche ihrer Chargen enthoben, und ihre Stellen mit Katholiken besetzt werden. 5. Die Tochter des Kupferschmieds, Anna, welche sich weigert, die katholische Religion anzunehmen, soll bis zu ihrem Übertritt in Haft bleiben. Ebenso sei mit Helene *Petrzinski* zu verfahren. Gegen diejenigen Lutheraner, die in adeligen Häusern wohnen, könne erst nach erhaltener Erlaubnis der Herrschaften verfahren werden. 6. Die Gattin des Fleischhauers Adam Layda und die Schmiedin Christine Mank, die nach Brieg, sowie Friedrich Reiß, der nach Kreuzberg excurrierte, sollen verhört und nach Befund zur gebührenden Strafe gezogen werden. 7. Über Andreas Ploschek, Wenzel Gorski und Georg Zima, die lutherische Weiber geheiratet, hat der Magistrat zu berichten. 8. Wird dem Magistrat anbefohlen, nicht zu gestatten, wenn sich Lutheraner aus der Stadt flüchten, ohne ihre Häuser zu verkaufen, ihnen die Bierporzadken zu gewähren, wie es bei Christian Alberti und der Witwe Esther Sarski geschehen. 9. Eltern, die katholisch sind, und ihre Kinder dieser Religion abwendig machen, wie es beim Messerschmied Wenzel Sturz und dem Fleischer Adam Layda der Fall sei, sollen vom Magistrat zum Gehorsam angehalten werden. 10. Dem Magistrat wird anbefohlen, den offenen Markt an Samstagen, auf welche Fest- und Feiertage fallen, abzustellen, da die Leute sich mehr auf dem Markte als in der Kirche befinden, damit der Gottesdienst zuvor, der Nutzen des Menschen aber zuletzt gesucht

werde. Was das heimliche Einschleichen der Praedicanten auf dem Lande anbelangt, hat der Landeshauptmann dem P. Superior das k. Rescript zu lesen gegeben. Es wäre zu wünschen, dass die Geistlichkeit dergleichen Praedicanten und ihre Gönner fleißig überwache und bei ihrem Einschleichen dem Landesamte sofort Anzeige erstatte, da man gegen dieselben, wenn sie sich aus dem Staube gemacht, nicht einschreiten könne. 11. Georg Friedrich *Bludowski* von N. Bludowitz hat wegen der Religionsexcesse seiner Unterthanen Satisfaction zu leisten. 12. Das von Georg Karl *Sobek* Freiherrn von Kornitz zum Lutherthum verführte Weib wurde in die Schergenstube nach Teschen abgeführt, wo sie zur katholischen Religion übertrat. 13. Gegen Johann *Radotzki* von Radotz, der seine Unterthanen zum Lutherthum verführt hat, wurde der fiscalische Process angestrengt, sei jedoch auf Grund des Hofdecretes vom 31. April 1675 niedergeschlagen worden. 14. Was die Apostaten Matthäus *Mazgalski*, Thomas *Slawitschek*, Clemens *Schablatura* und Balthasar *Szwiec* betrifft, wurden die Herrschaften aufgefordert, dieselben nach Teschen zur Untersuchung abzustellen.

Dieser Bescheid wurde dem P. Scribonius anstatt der verlangten Recognition mit der Versicherung des Landeshauptmannes gegeben, dass er alle Kräfte anstrengen werde, zur Propagierung des Reformationswerkes auch ohne Depopulierung des gemeinen Mannes das Nöthige vorzukehren. Diese Amtsverordnung wurde gleichzeitig dem Magistrat der Stadt Teschen zum Zwecke der Publicierung an die Gemeinde mitgetheilt. Primator, Bürgermeister und die Rathmannen der Stadt Teschen erstatteten darüber am 29. hat April d. J. an den Landeshauptmann nachfolgenden Bericht: Der Magistrat hat am 7. April die Gemeinde zusammenberufen und ihr die Punkte 1—5 und 10 des Religionsdecrets kundgemacht. Bezüglich der akatholischen Officiere der Stadtcompagnie wurde beschlossen, dieselben zu entlassen und durch katholische Subjecta zu ersetzen. Hinsichtlich der Punkte 6—9 wird eine fernere Resolution erwartet, *jedoch kundgethan, dass es um keine Defension oder Consolation der Akatholiken geschehe, indem der Magistrat ohnedies die ganze Stadt katholisch gern sehen wollte, dass aber, falls man gegen die noch wenig restirenden unkatholischen Bürger oder deren Weiber in etwas mit der Schärfe verfahren würde, gewiss von hier die Emigration arripiren und die armen Katholiken, wie es ohnedies schon geschieht, die Lasten und Nonentien der emigrirten Akatholiken in contribuendo und andern publicis oneribus übertragen und „hiedurch die gut katholische ganze Stadt aufs äußerste crepiren würde müssen.“¹⁾*

¹⁾ *Friedrich Cardinal Landgraf von Hessen, Bischof von Breslau, ertheilte am 20. April 1679 der hiesigen Geistlichkeit folgende Weisungen: Concedamus, ut pro majori Religionis incremento Missionis suae officio per Ducatus istius partis libere etiam in futurum perfungi et iis, quibus alioquin cura animarum commissa est, vel infirmis vel alio modo legitime impeditis, vel etiam si Parochi, duas aut plures ecclesias habentes, muneri suo, diebus Dominicis et festivis, neque per se, neque per Capellanos suos in omnibus satisfacere valent, defectum ejusmodi in functionibus parochialibus, videlicet, praedicando*

Über die weitere Thätigkeit des P. Scribönus in Teschen bis zu seiner Abberufung im J. 1681 sind keine näheren Nachrichten vorhanden. Erst unter dem Superior P. Georg *Pospelius* sah sich der Landeshauptmann veranlasst, auf Grund neuer Beschwerden dem Magistrat der Stadt Teschen am 13. März 1682 Folgendes anzuordnen: 1. Die Eltern akatholischer Kinder sollen vorgeladen und ihnen aufgetragen werden, dieselben zur Weihnachtszeit zur heil. Beicht zu schicken. Insbesondere sei dies dem renitenten Balthasar Rauer und Adam Layda einzuschärfen. 2. Dürfen Fleischhauer unter Androhung der Kerkerstrafe während der Fastenzeit niemandem Fleisch ohne Vorweisung eines geistlichen Lizenzzettels verkaufen. Während der Fastenzeit und der Charwoche hat der Magistrat alle Häuser zu inspiciere und die beim Fleischgenuss Betroffenen mit 1 Thr. zugunsten der Kirche zu bestrafen. 3. Müssen während des Gottesdienstes alle Brantweinschänken gesperrt bleiben und ist auch gegen die heimlichen Brantweinschänker nach Maßgabe der erflossenen Decrete vorzugehen. 4. Dürfen Hedwig Jerzabek und Helene Pstruch nur dann ihr Handelsgeschäft weiter führen, wenn sie katholisch werden. Überdies sei Justine, Ehefrau des Wenzel Kurland, zum Übertritt zur katholischen Religion zu zwingen.¹⁾

Da durch die hiesigen Missionäre dem P. Christophor *Stettmejer* Soc. Jes. am Wiener Hofe hinterbracht worden war, dass akatholische Vormünder die nach verstorbenen Adeligen hinterbliebenen Pupillen lutherisch erziehen und dieselben nach Ungarn und in sonstige akatholische Örter verschicken, wurde dem Oberamt durch ein Hofdecret anbefohlen, sich beim Landeshauptmann diesbezüglich gründlich zu informieren und die Remedierung gemäß der Resolution vom 4. Juli 1681 vorzukehren, oder aber die Gegenbedenken gutachtlich zu berichten. Superior P. Johann *Nestor* in Teschen theilte dem Landeshauptmann die ihm am 16. Juni 1683 vom Oberamte zugekommene Directive mit, „nach welcher akatholische Vormünder ihre Pupillen bei Strafe von 500 Ducaten“ aufzugeben hatten, und wandte sich an das Landesamt um Assistenz, welches im Nichteinbringungsfalle der

Verbum Divinum, Catechizando et Sacramenta administrando, non aliter tamen quam ipsius Parochi, sicut praefertur, impediti praehabito consensu supplere possint, quos proinde, salvis de reliquo cuiuslibet iuribus benevole admitti vobis in Domino mandamus. Porro cum propagandae orthodoxae fidei plurimum obesse cognoscimus, quod in haeresi sua decedentes, de eorundem Parochorum conniventia aut negligentia, sibi plerumque sepulturas privatas eligant, idque in fraudem Decreti Caesaris eiusque saluberrimum finem, qui est, ut haeretici locum istum mere profanum notorie aversantes, spe honestioris sepulturae ad fidem orthodoxam amplectendam facilius inducentur, hinc privatarum sepulturarum abusum praesentibus serio interdicimus. Vrgl. Anmerk. 26. Mem. IV.

¹⁾ Am 10. September d. J. stellte P. *Pospelius* dem Landeshauptmann das Zeugnis aus, sincerum et realem Catholicum esse et Religionem catholicam etiam in alios ferventer et zelose promovere conari. Laudabili ipsius zelo effectum est, [ut his annis, quibus in Ducatu Teschinensi in animarum conversione laboramus ad fidem conversi non modo centeni sed etiam milleni numerentur. Singulari nobis est solatio hic laudabilis Jll. D. Capitanei in promovenda Religione zelus, praecamusque Divinam Maj., ut eum tanquam zelosum Religionis promotorem diu salvum et incolumem servare dignetur.

Strafe den Renitenten mit Arrest drohen sollte. Als diejenigen Pupillen, welche den akatholischen Vormündern zu entziehen waren, wurden angeführt die Kinder nach den verstorbenen Adeligen: Wilhelm von *Bees*, *Ligotzki*, *Scipian*, *Tschammer*, Wilhelm von *Pelhrzim*, *Rostek*, *Rudzki*, *Starzinski*, Karl von *Sobek*, *Wilamowski*, *Skrbenski*, *Golkowski*, *Lipowski* und *Schlemer*.¹⁾ Bei dem beständigen Wechsel der Missionäre war an ein systematisches Vorgehen in dieser Angelegenheit nicht zu denken, und so ruhte dieselbe mehrere Jahre, bis sie wieder zur Verhandlung und Entscheidung kam.

Indessen wurde die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Vorgänge auf dem flachen Lande gelenkt, wo sich die Praedicanten ungehindert einschlichen und heimliche Conventikel abhielten. Aus der vom k. Fiscal in Schlesien an den Kaiser erstatteten Anzeige ist zu ersehen, dass sich in den Waldungen bei Teschen und Pless 5—600 Mann mit Wehr und Waffen einfanden, um den verbotenen Gottesdienst abzuhalten. Das darauf an das Oberamt am 25. Februar 1685 erfolgte Hofdecret bestätigte wohl die Resolution vom J. 1653, nach welcher die Buschprediger, wenn sie zum erstenmal ergriffen werden, gegen Urfehde des Landes verwiesen, bei wiederholtem Betreten aber an Leib und Leben gestraft werden sollen, trug jedoch Bedenken bei den damaligen höchst gefährlichen Zeitverhältnissen gegen die Theilnehmer an den Conventikeln mit militärischer Gewalt einzuschreiten, weil daraus leicht Aufruhr entstehen könnte. Deshalb wurde anbefohlen, über diese Vorfälle sowohl beim Teschner Amte als auch bei der Geistlichkeit gründliche Informationen einzuholen, gleichzeitig die Conventikel zu überwachen, die Anstifter derselben zu inquirieren und darüber schleunig zu berichten. Über Auftrag des Oberamtes vom 7. März 1685 erstattete der damalige Amtsverweser Rudolf *Sobek* Freiherr von Kornitz dto. Riegersdorf, 27. März d. J. Folgendes: Bezüglich der Praedicanten in den Wäldern bei Teschen und Pless habe er den *Wierauer* Gerichtsscholzen geheim vorgeladen. Derselbe erklärte, er hätte von dergleichen Conventikeln niemals etwas gespürt, könne also nichts Gewisses hievon aussagen. Das Landesamt beschloss daher sich um Auskunft an die Geistlichkeit zu wenden und stellte am 5. Mai d. J. an den bischöfl. Commissär und Dechant *Klaybor* die Bitte, an sämtliche Pfarrer die Verordnung zu erlassen, sofortige Anzeige zu erstatten, wenn sie etwas von Conventikeln vernommen haben. Auch bei den Bürgermeistern zu *Skotschau* und *Schwarzwasser* wurde heimlich nachgeforscht, gleichwohl aber nicht das Geringste erfahren, noch weniger konnten einige Schleicher aufgebracht werden, weil die Leute jetzt gar vorsichtig umgehen. Alle Ausspäher, deren sich sein verstorbener Vetter, als er Landes-

¹⁾ Nach dem am 22. Jänner 1685 erfolgten Tode des Landeshauptmannes Johann Friedrich Freiherrn von *Larisch* wurde am 19. Mai d. J. Rudolf *Sobek* Freiherr von Kornitz, Herr in Gr. und Kl. Riegersdorf, Landeck und Blögotitz, k. k. Rath, als Landeshauptmann auf dem Landhause durch den k. Commissär von Tam installiert. Stellvertreter wurde der böhm. Secretär von *Borek*.

hauptmann gewesen, bediente und die er mit eigenen Unkosten theuer bezahlt hat, sind todt und hat bisher niemand etwas darauf verwenden wollen. Was den Adel anbelangt, so pflegt derselbe dem lutherischen Gottesdienst im Brieg'schen Fürstenthum beizuwohnen, ob auch die Bauern auslaufen „oder aus überdrüssigkeit davon ablassen“, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Über diese Berichte des Landesamtes äußerte sich Procurator Franz Xaver *Neumann* beim Oberamte, dass es ihn befremde, dass der Gerichtsscholz sich mit Unwissenheit entschuldigen dürfe, da er doch Folgendes einer gewissen geistlichen Person schriftlich mitgetheilt hat: In Plessnensibus sylvis fiunt frequentia conventicula Lutheranorum, ubi conciones et communiones suas peragunt, sexcentis plures quandoque conveniunt custodiunturque ab armatis, dabit de hac re informationem D. Scultetus Vieroviensis Phil. Mag. catholicus. Wenn man ihm dieses vorhalten und scharf zureden wollte, würde er ohne Zweifel die Wahrheit bekennen. Mit Vernehmung der Geistlichkeit zaudert auch Baron von Sobek, was nicht ohne Verdacht zu sein scheint. Diese werden genug Klagen vorbringen, wie denn einer sich vor ihm (Procurator) wehmüthig beklagt hat, dass sogar die Juden den Pfarrer commandieren wollen, er habe ihn jedoch an den Dechant von Pless gewiesen. Mathias Grüßberger, Salzhändler in Pless, hat erzählt, dass im vergangenen Winter im Vorwerk des Grafen *Promnitz* ein Praedicant über 100 Personen, darunter den Forstmeister, Förster und andere Schlossbeamte comunicierte. Wenn nun die Praedicanten so vermessen sind, dass sie an dergleichen Orten, wo es nicht verschwiegen werden kann, erscheinen, was wird nicht in den Wäldern geschehen? Es muss also an Protestanten hier nicht mangeln. Dass aber der Teschnische Amtsverweser von lutherischen Conventikeln nichts wissen will, wird durch die angeführte geistliche Person widerlegt: Etiam in Teschinensibus sylvis peraguntur conventicula, conciones et communiones haereticorum. Quod etiam est contra Decretum Augustissimi. Item cives haeretici exercent mercimonia Teschinii, item servantur in Arce minores Officiales Lutherani, uti sunt Braxator et similes. Item cives Teschinenses, qui nolunt fieri catholici, migrant ad suburbia Arcis, ibique tolerantur una cum prolibus in sua perfidia. Deshalb wurde das Oberamt ersucht, den Bericht an Se. Majestät zu verschieben, bis der Procurator die Inquisition in den obbenannten Fällen geschlossen haben wird.¹⁾

Die Klagen gegen den Teschner Magistrat verstummten nicht, insbesondere beschuldigte Superior P. Martin *Wlkowicz* denselben, dass er die

¹⁾ P. Martin *Wlkowicz* machte dem Landeshauptmann die Mittheilung, dass Paul Jakob, Unterthan der Anna M. von Goczalkowski, obwohl er dreimal aufgeboten wurde, seine Braut nicht heiraten wollte, weshalb er nach bischöflichem Recht im städt. Gefängnis zu Teschen gefangen gehalten wurde. Um seine Freilassung zu erwirken, versprach er katholisch zu werden, nach seiner Entlassung hielt er sein Wort nicht, weshalb das Landesamt um Vollmacht ersucht wurde, diesen Menschen so lange in Haft zu halten, bis er sein Versprechen erfüllt haben wird.

k. Resolutionen in Religionsangelegenheiten völlig ignoriere und die Jugend zur heil. Beicht nicht anhalte, worauf der Landeshauptmann am 5. April 1686 der Commune ernste Vorstellungen machte.¹⁾ Aus übergroßem Eifer entthob er überdies eigenmächtig den Johann *Reilbacher* seiner Rathsstelle, dessen Weib und Tochter protestantisch waren. Auf den diesbezüglichen Bericht vom 5. Februar 1687 wurde ihm durch das Hofdecret vom 7. Juni d. J. bedeutet, den Reilbacher in seine vorige Rathsstelle zu restituieren. Man lasse es dahin gestellt sein, was ihn bewogen habe, die Veränderung und Entlassung des Reilbacher aus Rathsmittel vorzunehmen. Derselbe solle „einen mehreren eyffer Von sich erscheinen lassen, sein Weib und seine Tochter mit zuthun der P. Missionäre und anderer Geistlichen zu der wahren katholischen Religion zu bringen.“²⁾

Am 23. Juni 1687 theilte Karl *Neander*, Administrator des Breslauer Bisthums, dem Landeshauptmann mit, dass dem bischöfl. Amte glaubwürdig berichtet wurde, dass die Söhne nachbenannter adeliger Katholiken Wilhelm von Bees, von Rostek und Wilhelm von Pelhrzim nicht nur akatholische Vormünder erhielten, „sondern auch in protestantischen Schulen auferzogen würden“. Das Landesamt wurde aufgefordert, die Kinder zurückzuberufen und sie im katholischen Glauben auferziehen zu lassen. Bezüglich der Jugenderziehung machte 1688 Superior P. Wenzel *Klement* dem Oberamt den Vorschlag, dieselbe dem Baron *Sedlnitzki*, Kanzler des Fürstenthums Teschen, viro in hac materia zelosissimo, zu übertragen. Außerdem beschwerte er sich, dass der Apostat Baron Ferdinand von *Sobek* bereits im 2. Jahr Kriegs-Commissär zum Scandal der Katholiken und Bestärkung der halsstörigen Protestanten sei. Die Entscheidung bezüglich der Vormundschaft und Er-

¹⁾ Dieselben lauten: Protoż was w tom napominagicz, z Urzadu Meho dostatecznie poruczugi, zebyste nad nimi (Czys. Resoluti) a Urzad. Decrety irremissibiliter ruku drželi, ge skutecznie exequirowali, a netoliko ty w Memorialu gmenowane osoby y gina dorosla a ktomu spusobna Mladeż k welikanoczni Spowiedi effective se postawiti prziderzana a proti Weruny Kellerowe Materzy, pro tak smiele a publiczne odporowani a odrbhow ani czery swe od katholicke wiry, giz gednuz przigate, s naležitau animadversi postupeno, ale tak w wssech ginych Punctech intra terminos jurisdicti Miestske Neym. Wule a spasitedlne Decreta od Wass cum effectu naplniene a Wel. P. Missionarium w propagirowani samospasitedlne Wiry wszeligaka Urzadowa pomocz a assisti ucziniena byla.

²⁾ Alexander *Klaybor*, Canonicus und Dechant in Teschen, richtete am 3. Juni 1687 an den Superior P. Martin *Grüner* folgendes Schreiben: Notum est, quidam Georgius *Rudzinski*, olim ad fidem cath. conversus et postea ad officium Cantoris penes Ecclesiam Solnensem in Hungaria promotus, ipso suadente diabolo perversus a fide orthodoxa apostaverit et larvam lutherani Praedicantis perperam indutus, in re lupus rapax, in Villa Przedmierz uno milliari post Czacza sita, ubi opificem alias agit, degens in partes Silesiae passim excurrat, animas nostrae spirituali commissas seducat. Accedit, G. Rudzinski hujates ad se pro copulis matrimonialibus in Villam Przedmierz recurrentes Lutheranos non examinatis ullis Canonicis impedimentis et sine licentia legitimorum Parochorum copulare praesumat. Impensissime rogo et oro, sese alicui ex modo in Hungariam transeuntibus regimini Caes. conjungat, iter in V. Przedmierz arripiat et cum auxilio militarium virorum scelestum hunc raptivatum ad propugnacula Jabluncoviensia deduci procuret.

ziehung akatholischer adeliger Pupillen erfolgte erst am 25. April 1690 auf Grund einer allerhöchsten Resolution, welche dem Landeshauptmann durch das Oberamt intimiert wurde. Als Richtschnur sei festzuhalten „mehr suavi modo als mit gewalt und cum strepitu vorzugehen“. In allen diesen delicaten Angelegenheiten habe man sich an die nachfolgende geheime Instruction zu halten, die zur Publication nicht geeignet sei: 1. Sind alle Landesämter angewiesen, sich in Pupillar- und Tutelarangelegenheiten an das k. Oberamt zu wenden. 2. Was die Beistellung der Tutelen betrifft, sollen in den Fällen, wo die Dativa statt hat, den verwaisten adeligen Kindern lauter katholische Vormünder gegeben werden. 3. Wäre aber legitima agnatorum tutela vorhanden, so seien katholische Agnaten den akatholischen vorzuziehen und bei Nichtvorhandensein der ersteren letzteren das emolumentum tutelae zu lassen, ihnen aber katholische Vormünder zu adjungieren, bei welchen die Pupillen aufgezogen werden sollen. 4. Was die tutelam testamentariam betrifft, so dürfe den Ständen Augsb. Confession, so lange dieselben aus Gnade toleriert werden, die factio et datio tutelae nicht benommen werden, nur wenn ein solcher tutor testamentarius verstürbe, oder sein Vermögen schlecht verwalten und sich unwürdig und unfähig erweisen würde, möge vom Landesamt ein taugliches katholisches Subject substituiert werden. 5. Sind solche Fälle nicht vorhanden, so sei das Testament und eine Relation über die Pupillen einzuschicken, die k. Resolution abzuwarten und die Amtsconfirmation zu verschieben. 6. Solche Resolutionen beziehen sich stets auf die casus futuros, daher bereits confirmierte Vormundschaften zu gelten haben. 7. Sollte sich jemand gegen die Resolution widersetzen, so sei der Antrag auf Bestrafung zu stellen. 8. Wenn eine k. Resolution vorliegt, sei eine Appellation unzulässig. 9. Sollte Streit entstehen, von wem die Pupillen erzogen werden sollen, obliege dem Landesfürsten die Entscheidung.

Mit dem Jahre 1688 war die Hauptthätigkeit der Jesuiten im Bekehrungswerke der Stadt Teschen eigentlich abgeschlossen; denn zu dieser Zeit befanden sich in derselben bloß drei protestantische Bürger. In den Jahrbüchern der hiesigen Jesuitenresidenz finden sich nachfolgende ziffermäßige Bekehrungen verzeichnet: unter dem Superior P. *Pissek* 1671 160, 1672 208, 1673 321, 1674 250, 1675 190, 1676 381, 1677 107, 1678 99; unter P. *Scribonius* 1679 100, 1680 84, 1681 82; unter P. *Pospelius* 1682 103; unter P. *Nestor* 1683 98, 1684 67; unter P. *Wlkowicz* 1685 88, 1686 59; unter P. *Grüner* 1687 90; unter P. *Klement* 1688 66.

Professor KARL RADDA.

„Das arme Herz hienieden
Von manchem Sturm bewegt,
Es findet seinen Frieden
Erst, wenn es nicht mehr schlägt.“

Mit aufrichtigem und innigem Bedauern erfüllte die weitesten Kreise unserer Stadt die Trauerkunde von dem plötzlich erfolgten Ableben eines Mannes, der ein treuer Sohn seiner Vaterstadt mit hingebungsvollem Eifer sich dem Studium seiner Heimat, seines Vaterlandes gewidmet, aus dessen Feder so manche auf tiefen Quellenstudien beruhende Abhandlung geflossen ist, die zur Beleuchtung der culturellen Entwicklung Schlesiens, zum Verständnis seiner ereignisreichen Vergangenheit und lebensfrischen Gegenwart wesentlich beigetragen hat; geradezu erschütternd wirkte die Trauerbotschaft auf den engeren Kreis seiner Berufsgenossen, welche noch wenige Tage, ja wenige Stunden zuvor ihren lieben Collegen mit der Erfüllung seiner schwierigen Berufspflichten mit unermüdlicher Ausdauer beschäftigt gesehen haben, der zur Schonung seiner angegriffenen Gesundheit erst dann bewogen werden konnte, nachdem sein physischer Zustand eine zeitweilige Unterbrechung seiner lehramtlichen Thätigkeit und Vermeidung jeder größeren geistigen Anstrengung gebieterisch erheischte, der jedoch selbst in den letzten Stunden seines geräuschlosen Lebens ohne Rast an der Vollendung einer geschichtlichen Studie gearbeitet hat, bis der Todesengel ihm sanft die Feder aus der Hand gewunden, den wahrheitsdurstigen Geist von seiner Hülle befreit die reine ewige Wahrheit schauen ließ.

Und diese letzte Frucht seiner Forschung, welche in dem gegenwärtigen Jahresprogramm veröffentlicht erscheint, sie ist gleichsam das höhere Denkmal, das er sich selbst gesetzt, der sprechendste Beweis seines scharfen Geistes und seines seltenen Fleißes.

Karl Radda wurde geboren am 23. October 1844 in Teschen; seine Gymnasialstudien absolvierte er in seiner Vaterstadt. Schon als Knabe bekundete er ein entschiedenes Talent und ein außerordentlich reges Interesse für historische Studien. Diese Vorliebe, der ideale Schwung seines Geistes und seine vor den drückendsten Schwierigkeiten nicht zurückschauende Willenskraft trieben ihn nach Wien, um daselbst an der philosophischen Facultät der Universität die für das geschichtliche Lehramt nothwendige wissenschaftliche Vorbildung zu erlangen. Nur mit sehr unzureichenden materiellen Mitteln versehen, die seine in bescheidenen Verhältnissen lebenden Eltern ihm zu bieten vermochten und trotz vieler Entbehrungen und Hemmnisse aller Art wurde er nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Trienniums für das

Lehramt für Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium approbiert und begann seine Lehrthätigkeit als Supplent am I. Staats-Gymnasium seiner Vaterstadt im October 1871, wurde sodann am 13. Februar 1872 an der damaligen Communal-Unterrealschule in Teschen als wirklicher Lehrer angestellt, woselbst er nach $1\frac{1}{2}$ Jahren bei der Übernahme dieser Anstalt in die Staats-Verwaltung und Ergänzung derselben zu einer Staats-Oberrealschule am 2. October 1873 zum k. k. wirklichen Lehrer ernannt wurde. Seit seiner ersten Anstellung entfaltete er ohne Unterbrechung seine segensreiche Thätigkeit, welche von seinen Vorgesetzten zu wiederholtenmalen lobend hervorgehoben, von seinen Collegen jederzeit gewürdigt wurde, ein leuchtendes Beispiel aufopferungsvoller Hingebung an seinen edlen Beruf, ein wahrhaftes Muster einer selbstlosen Bescheidenheit und echter Collegialität.

Der ästhetische Zug seines Herzens, der sittliche Ernst seiner Weltanschauung, das Streben nach dem Idealen, sämmtlich Eigenschaften, welche sich selbst in den ersten poetischen Erzeugnissen seines Geistes, die zum Theile schon in die Zeit seiner Gymnasialstudien fallen, unverkennbar manifestieren, diese Eigenschaften behielt er auch in seinen reifen Mannesjahren bei und bethätigte dieselben bei jeder Gelegenheit sowohl als Lehrer als auch als Schriftsteller. Außer den wertvollen historischen Arbeiten, welche sich in verschiedenen Zeitschriften zerstreut vorfinden, und außer seiner hervorragenden Bethheiligung an dem Werke Dr. Sláma's „Österreichisch-Schlesien. Landschafts-, Geschichts- und Culturbilder“ sind besonders seine gediegenen Aufsätze zu erwähnen, welche er in den Jahresberichten der Staats-Realschule veröffentlicht hat.

Die Titel dieser Abhandlungen lauten in chronologischer Reihenfolge:
1873. Kritische Untersuchung über die Einsetzung des Consulats und der Dictatur. 28 S.

1878. Beiträge zur Geschichte der Stadt Teschen. 39 S.

1879. Der Baierische Erbfolgekrieg und der Friede zu Teschen. Denkschrift zum hundertjährigen Jubiläum. 53 S.

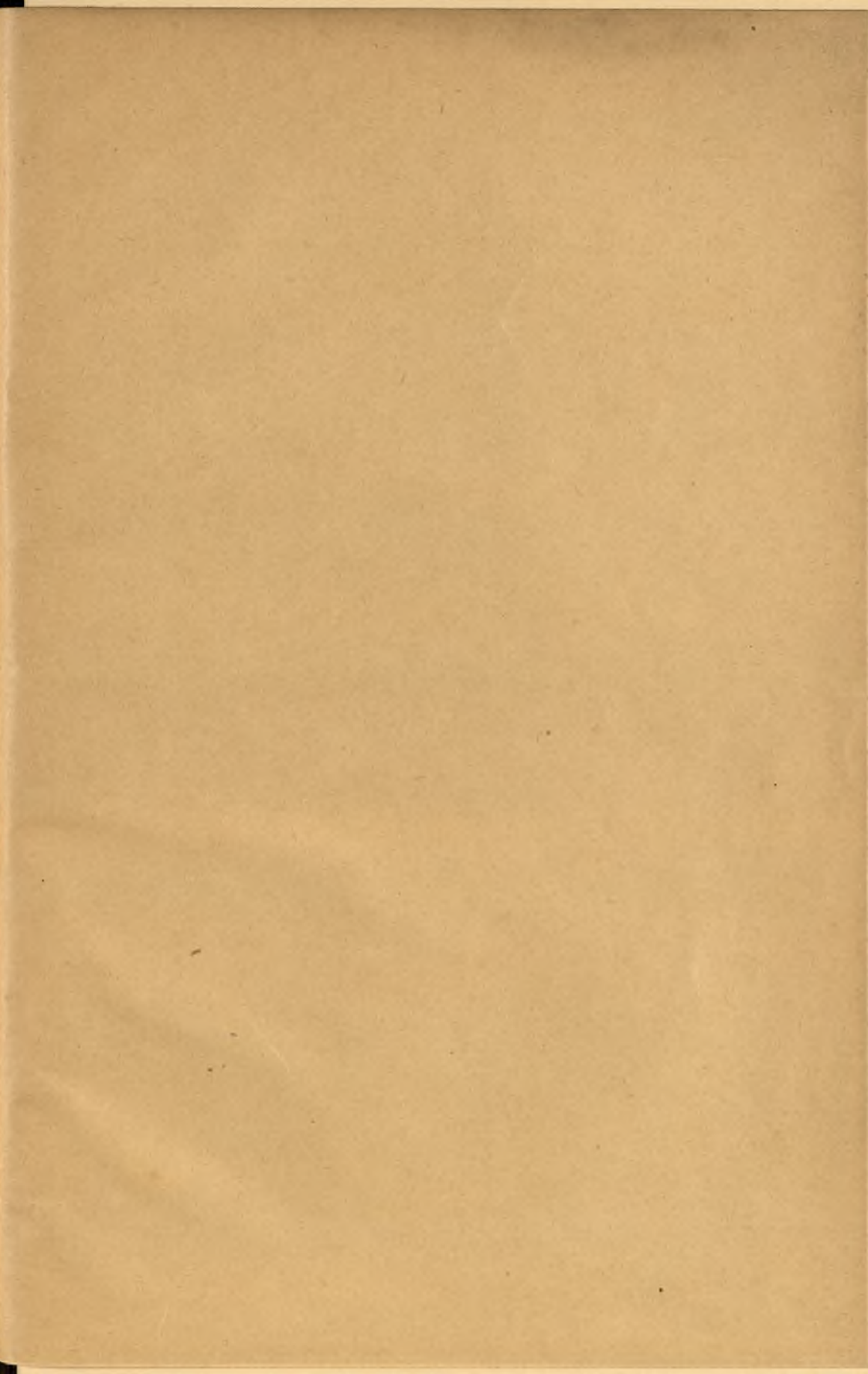
1882. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen bis zum Toleranzpatent. 39 S.

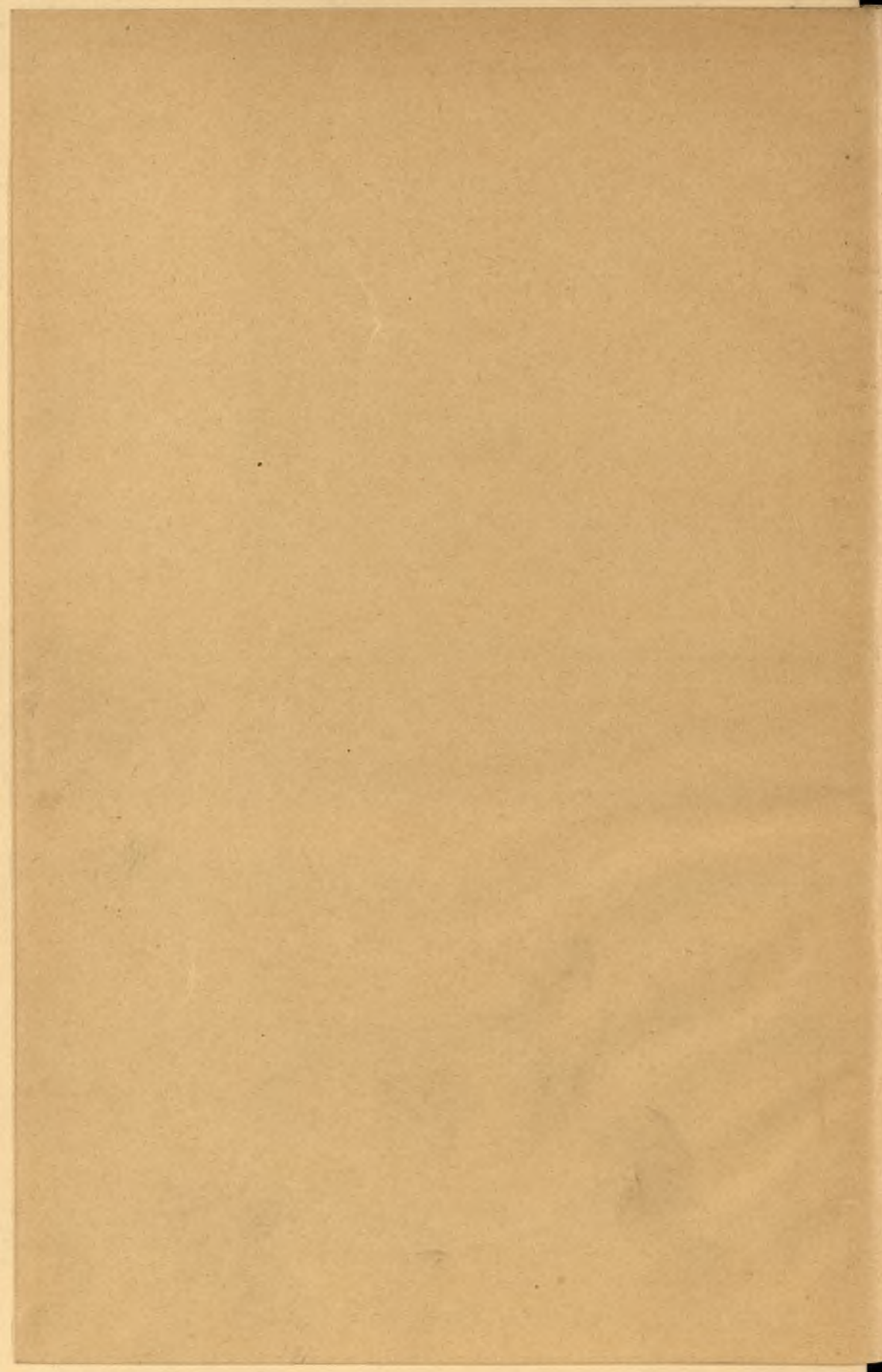
1885. Materialien zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen. 42 S.

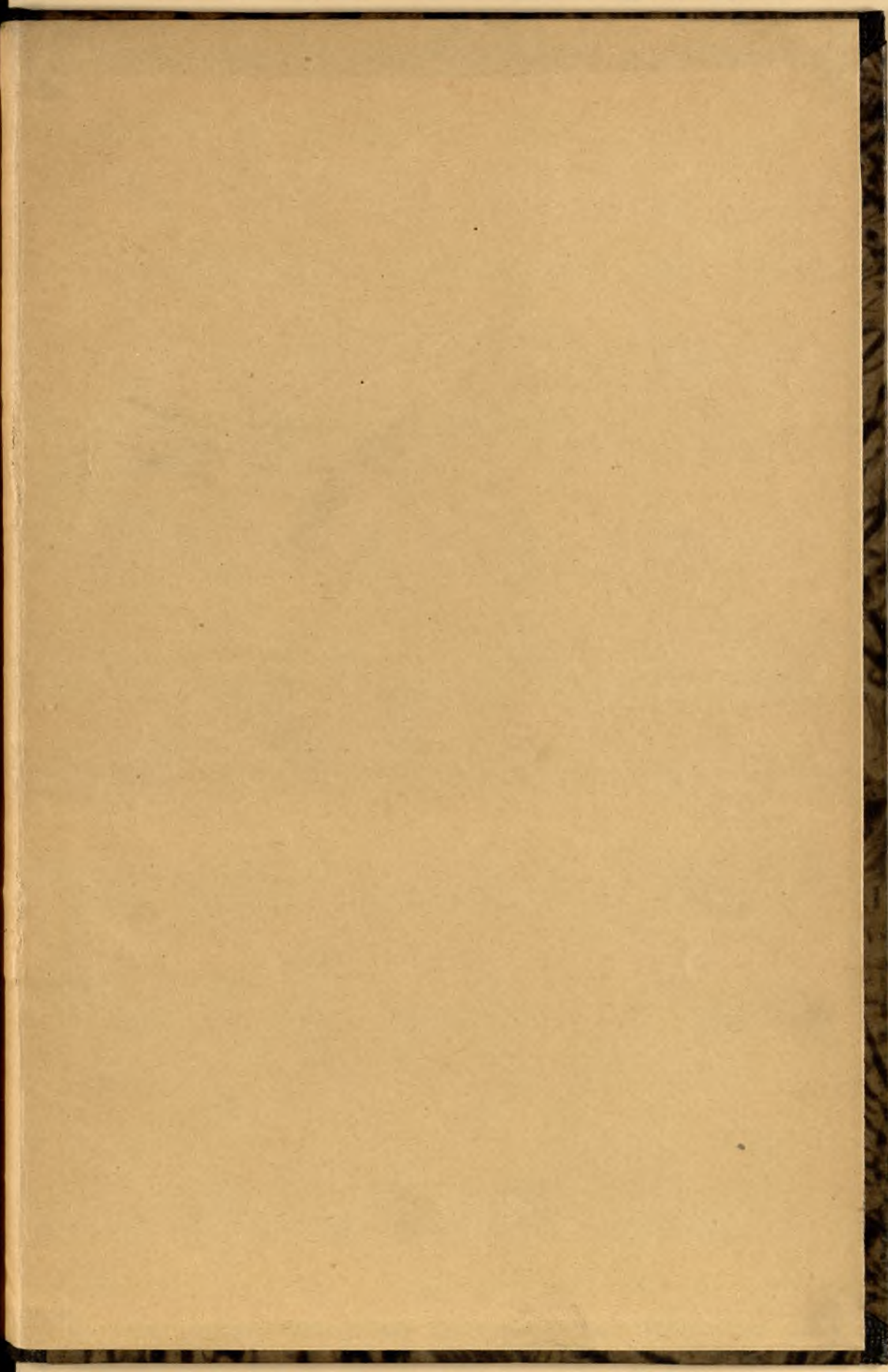
An der Vollendung dieser zuletzt angeführten Arbeit, seiner letzten, wurde er durch den unerbittlichen Tod gehindert: ein Herzschlag hat seinem Leben ein jähes Ende bereitet.

Ehre sei seinem Andenken!

Dr. K. Zahradníček.







3P IV 70

Von demselben Verfasser ist in demselben Verlage früher
erschienen:

Urkundliche Beiträge
zur
Geschichte des Protestantismus
im
Herzogthum Teschen
bis zum Toleranz-Patent.

39 Seiten. Octav. 60 kr.